

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



Pläne, Begründung und Umweltbericht

**zur 5. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**

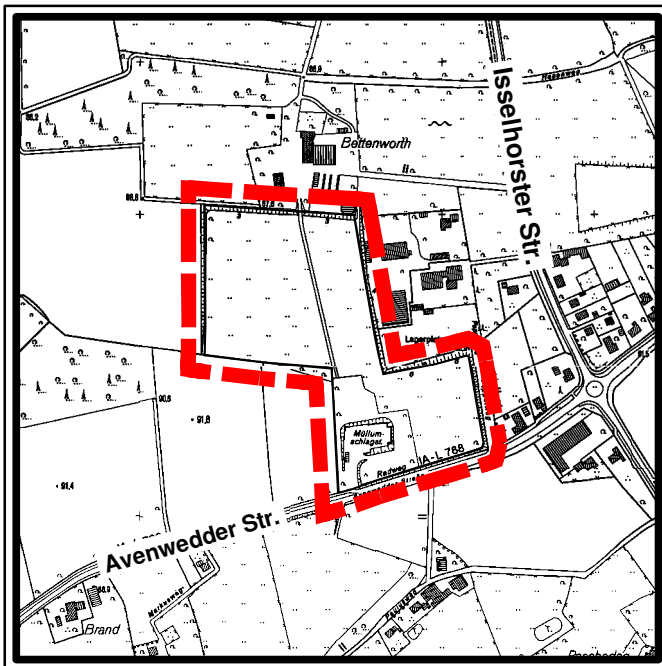
**im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 274
„Photovoltaikanlage Avenwedde“**

Az. 61/4-3.4.5

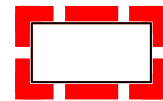
5. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh
(FNP 2020)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 10.000



LEGENDE:



Geltungsbereich
5. Änderung



Lage der 5. Änderung



Stadtgrenze Gütersloh



Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (verkleinert)

© Kreis Gütersloh, Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung, Nr. 2002/8512

PLAN 1

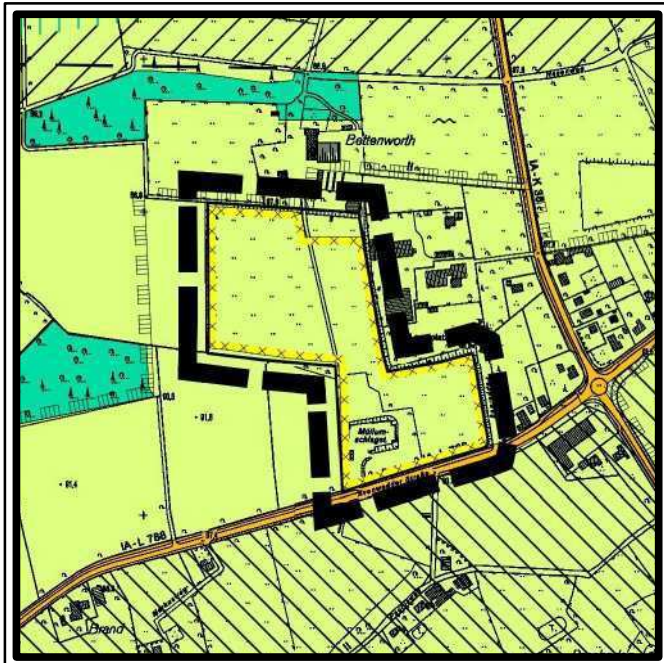
61.4 - 27.07.2012

Übersichtsplan Maßstab 1 : 100.000



5. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



Ausschnitt aus dem wirksamen FNP 2020 vom 23.10.2007

Planzeichenerklärung

(gemäß PlanzV 90)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

Kennzeichnungen



Umgrenzung und Kennzeichnungen von
Flächen, deren Böden erheblich mit
umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
hier: Altablagerungen; Altstandorte siehe Plan 12 in
der Begründung zum FNP 2020



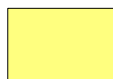
Geltungsbereich der 5. Änderung

Darstellung der 5. Änderung des FNP 2020

Planzeichenerklärung

(gemäß PlanzV 90)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die
Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2b und Nr. 4, Abs. 4 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die
Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
sowie für Ablagerungen; Anlagen,
Einrichtungen und sonstige Maßnahmen,
die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



Erneuerbare Energien

s = Nutzung solarer Strahlungsenergie

Kennzeichnungen



Umgrenzung und Kennzeichnungen von
Flächen, deren Böden erheblich mit
umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
hier: Altablagerungen; Altstandorte siehe Plan 12 in
der Begründung zum FNP 2020



Geltungsbereich der 5. Änderung



Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh, Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung, Nr. 2002/8512

61.4 - 08.10.2012

Plan 2 Maßstab 1 : 10.000

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Begründung und Umweltbericht
nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch**

**zur 5. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**

**im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 274
„Photovoltaikanlage Avenwedde“**

Az. 61/4-3.4.5

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass	2
1.	Alternativenprüfung und Standortentscheidung	2
2.	Geltungsbereich und Darstellungen des Flächennutzungsplans	13
3.	Bedarf für die Änderung des FNP 2020	13
4.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	14
5.	Bestandsaufnahme und Plankonzeption	14
6.	Flächenbilanz	16
7.	Umweltbericht	16
8.	Verfahrensablauf	17
9.	Hinweis zur Abwägung	17

1. Planungsanlass

Mit Schreiben vom 23.10.2011 beantragt ein örtliches Architekturbüro im Namen einer Bauherrengemeinschaft die Einleitung eines Planverfahrens für eine Photovoltaik-Anlage (Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie) auf Freiflächen an der Avenwedder Straße. Bei dem vorgesehenen Standort handelt es sich um die Altablagerung (ehemaliger Deponiestandort) Nr. 8 mit der Kennzeichnung „4016 I 20 Avenwedder Straße“. Sie liegt im Freiraum außerhalb der Siedlungsbereiche und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet.

Für das Vorhaben wird geltend gemacht, dass es sich bei dem Standort um eine Altablagerung und somit um eine Konversionsfläche im Sinne des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – handelt, woraus sich bestimmte Vergütungspflichten für den Netzbetreiber ergeben.

Planungs- und baurechtlich ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen im Außenbereich ausgeschlossen, da sie nicht wie z.B. die Nutzung der Wind- oder Wasserenergie nach § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich privilegiert ist. Hingegen können Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, an und in Fassaden von Gebäuden gesetzlich privilegiert errichtet werden. Um den Freiraum zu schonen und eine weitergehende Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, werden Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen als Ausnahme angesehen, für die eine städtebauliche Planung erforderlich wird. Diese Systematik findet sich auch im EEG wieder. Somit wird für das Vorhaben an der Avenwedder Straße die Durchführung von Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) notwendig.

1. Alternativenprüfung und Standortentscheidung

Im Rahmen der Bauleitplanung besteht die Pflicht zur Prüfung alternativer Standorte (§ 2 BauGB, Vorschriften zur Umweltprüfung). Hierfür werden alle 56 Altablagerungsstandorte im Stadtgebiet (vgl. Begründung zum FNP 2020, Kapitel 5.10 „Kennzeichnungen“, Tabelle 17 „Altablagerungen in der Stadt Gütersloh“ und Plan 12 „Altablagerungen und Altstandorte“) hinsichtlich ihrer Eignung zur Errichtung von Solaranlagen bewertet.



Ablagerungen und Altstandorte An 12

- Ablagerungen
- Altstandorte

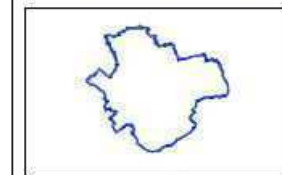
sonstige Darstellungen:

- Baul. Gemeinbedarf, Vorr. und Entsorgungsfähchen
- Bahnanlagen
- Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen

sonstige Kennzeichnungen

- Stadt- bzw. Flurgrenze


Stadt Gütersloh
 Flächennutzungsplan 2020



Auftragsnehmer
BPW HAMBURG
Stadt- und Landschaftsplanung

27.11.2009



Maßstab 1:50.000
 1 cm = 500 m

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

In einer planerischen Analyse als erstem Schritt werden die Darstellungen des FNP 2020 und des Regionalplanes ermittelt sowie die Lage im Landschaftsschutzgebiet überprüft.

Altablagerung Nr. 1 „4016 IM 11 An den Sandgruben“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft und zur Entwicklung der Natur/ Bachniederung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 2 „4016 IB 12, I 13, B 14 Am Üssenpohl“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 3 „4016 I 15 Friedrichsdorf I“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 4 „4016 M 16 Friedrichsdorf II“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft/ Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 6 „4016 B 18 Carl-Zeiß-Straße“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 7 „4016 Sm 19 Paderborner Straße“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft und zur Entwicklung der Landschaft/ elektrische Freileitung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" und "Schutz der Natur"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 8 „4016 I 20 Avenwedder Straße“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 9 „4016 IB 21 Klessmanns Höhe“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 10 „4016 M 22 Geranienweg“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "naturnahe Grünanlage"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 11 „4016 IM 23 Lilienstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 12/27 „4016 M 24 Ziegeleiweg“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 13 „4016 I 25, M 26 Reithallenweg I und II“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja/ nein

Altablagerung Nr. 14 „4015 B 2 Hakenheide Ost“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft, Bachniederung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 15 „4015 B 4 Niehorster Brinke/Hakenheide“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 16/25 „4015 SmB 18 Am Stellbrink“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft/ Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich/ Waldbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 17 „4015 SmB 20 Herzebrocker Straße (Putzhagen)“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 18 „4016 Sm 36 Johannes-Brahms-Straße“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft, Bachniederung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 19 „4016 M 33 Karl-Rogge-Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 20 „4116 M 19 Rhedaer Straße“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 21 „4016 IM 35 Auf dem Knüll“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 22 „4016 IM 34 Barkey's Hof“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für den Gemeinbedarf
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 23 „4016 M 29 Mohns Park“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 24 „4016 IM 28 Auf der Benkert“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 26 „4016 M 27 Holzheide“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 28 „4016 IM 31 Zum Stillen Frieden“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche/ Grünfläche mit Zweckbestimmung "Dauerkleingärten"/ Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 29 „4016 M 37 Auf'm Erley“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich, regionaler Grünzug
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 30 „4015 I 23 Hakenheide West“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft, Bachniederung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 31 „4016 M 61 Mangelsdorfstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 32 „4116 M 35 Bettentrups Siedlung“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 33 „4116 M 32 Roggenkamps Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 34 „4016 M 60 Grenzweg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 35 „4016 M 62 Verler Straße I“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 36 „4115 U 26 Schießstand Rhedaer Forst“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich mit Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" und "Grundwasser- und Gewässerschutz"/ regionaler Grünzug
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 37 „4116 B 1 Berensweg/ Am Oelberg“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 38 „4016 M 58 Comeniusstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 39 „4116 B 18 Thaddäusstraße“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 40 „4116 B 31 Ruhenstroths Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 41 „4016 B 59 Lienenkamps Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 42 „4116 B 34 Buxelstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Einrichtungen des Gesundheitswesens"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung "Einrichtungen des Gesundheitswesens"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 43 „4116 IM 33 Hans-Böckler-Straße“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 44 „4016 M 30 Sandbrink“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 45 „4016/ 67 B Osthusweg“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Ver- und Entsorgung: "Wasser-, Pumpwerk"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung "militärische Einrichtungen"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 46 „4016 M 64 Verler Straße II“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 47 „4016/ 66 B Martinsweg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 48 „4016 M 63 Gladiolenweg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 49 „4016/ 83 B Teckentrups Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 50 „4016/ 110 M Fasanenweg“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich, regionaler Grünzug
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 51 „4016/ 168 M Parkstraße/ Stadtpark“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 52 „4016/ 170 B Siekstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 53 „4015 I 045 Kortenkamp I“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Flugplatz" bzw. "Kaserne"
- Darstellung im Regionalplan: Flugplatz für den zivilen Luftverkehr bzw. Militärflughafen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 54 „4015 I 046 Kortenkamp II“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Flugplatz" bzw. "Kaserne"
- Darstellung im Regionalplan: Flugplatz für den zivilen Luftverkehr bzw. Militärflughafen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 55 „4015 I 047 Kortenkamp III“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Flugplatz" bzw. "Kaserne"
- Darstellung im Regionalplan: Flugplatz für den zivilen Luftverkehr bzw. Militärflughafen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 56 „4015 I 048 Kortenkamp IV“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Flugplatz" bzw. "Kaserne"
- Darstellung im Regionalplan: Flugplatz für den zivilen Luftverkehr bzw. Militärflughafen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Als Ausschlusskriterien werden angenommen die Flächennutzungsplandarstellungen als Wald oder Grünfläche (für die keine Bebauung vorgesehen ist) sowie als gewerbliche Baufläche, Wohnbaufläche, Fläche für den Gemeinbedarf, Sonderbaufläche oder Fläche für die Ver- und Entsorgung (die bereits bebaut sind oder die für eine andere Bebauung bzw. Nutzung vorgesehen sind). Die meisten Altablagerungsstandorte können aufgrund dieser Analyse für die Errichtung von Solaranlagen ausgeschlossen werden.

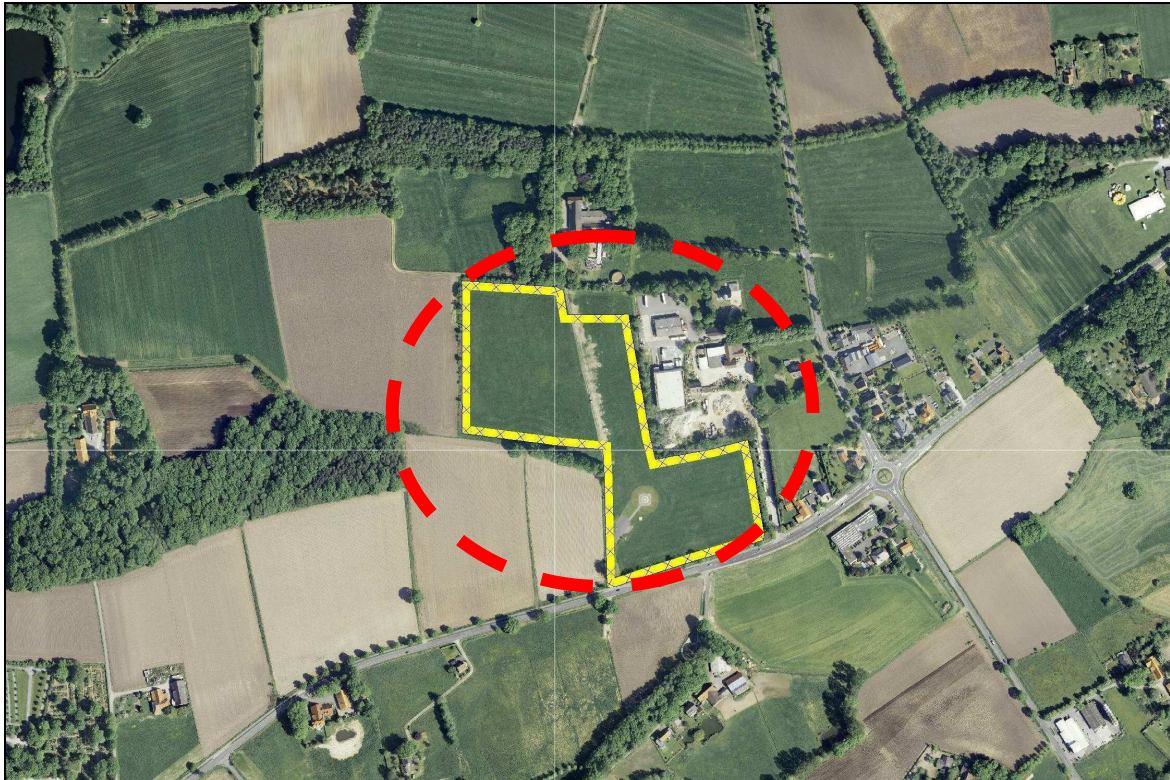
Für mehrere Altablagerungen wird eine detaillierte Betrachtung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Umwelt der Stadt Gütersloh und dem Kreis Gütersloh als unterer Landschafts- und Bodenschutzbehörde durchgeführt. Kriterien sind hierbei u.a. die Biotopverbundplanung, Darstellungen von Flächen zur Entwicklung der Natur und der Landschaft sowie Bachniederungen nach dem FNP 2020, bereits vorhandene Versiegelungen, Vorbelastungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft. Die Altablagerung Nr. 26 „4016 M 27 Holzheide“ scheidet u.a. aus, da sich auf der Fläche städtische Obdachlosenunterkünfte befinden. Die Altablagerungen Nr. 7 „4016 Sm 19 Paderborner Straße“, Nr. 13 „4016 I 25, M 26 Reithallenweg I und II“, Nr. 14 „4015 B 2 Hakenheide Ost“, Nr. 16/25 „4015 SmB 18 Am Stellbrink“, Nr. 17 „4015 SmB 20 Herzebrocker Straße (Putzhagen)“, Nr. 18 „4016 Sm 36 Johannes-Brahms-Straße“ und Nr. 41 „4016 B 59 Lienenkamps Weg“ scheiden auch aufgrund ihrer geringen Flächengrößen aus.

Im Ergebnis werden die **Altablagerung Nr. 8 „4016 I 20 Avenwedder Straße“** und eine **Teilfläche der Altablagerung Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“** als am ehesten für die Errichtung von Solaranlagen geeignet angesehen.

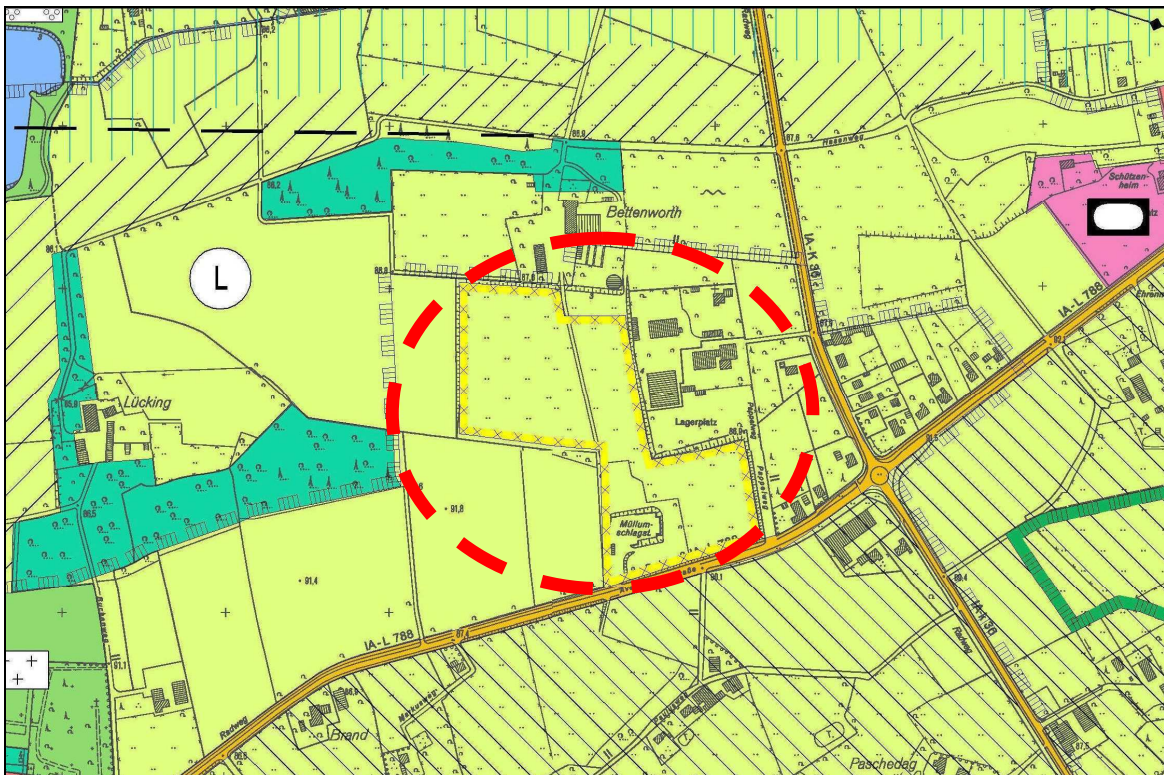
Für die an der Avenwedder Straße gelegene Altablagerung Nr. 8 „4016 I 20 Avenwedder Straße“ ist ein konkretes Vorhaben zur Errichtung von Solaranlagen an die Stadt Gütersloh herangetragen worden. Sie ist Gegenstand der 5. Änderung des FNP 2020 und wird in der vorliegenden Begründung beschrieben.

Die ebenfalls an der Avenwedder Straße gelegene Teilfläche der Altablagerung Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“, die im Flächennutzungsplan nicht als Wald bzw. Bachniederung dargestellt ist, ist 1,2 ha groß. Es liegen Vorbelastungen durch den vorhandenen Gebäudebestand im Kreuzungsbereich Avenwedder/ Friedrichsdorfer/ Haflinger Straße und durch Straßenlärm vor. Es handelt sich um einen siedlungsnahen Standort im Bereich Avenwedde-Nord/ Friedrichsdorf.

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

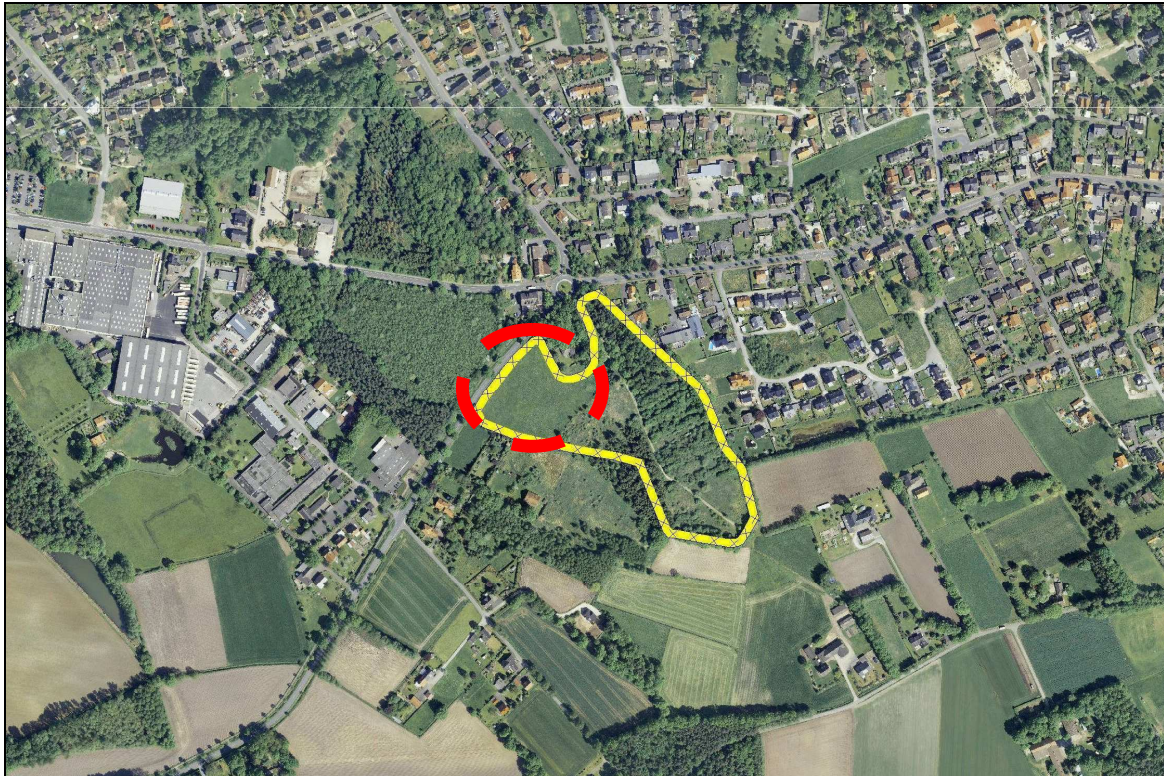


Altenlagerung Nr. 8 „4016 | 20 Avenwedder Straße“ (Luftbild)

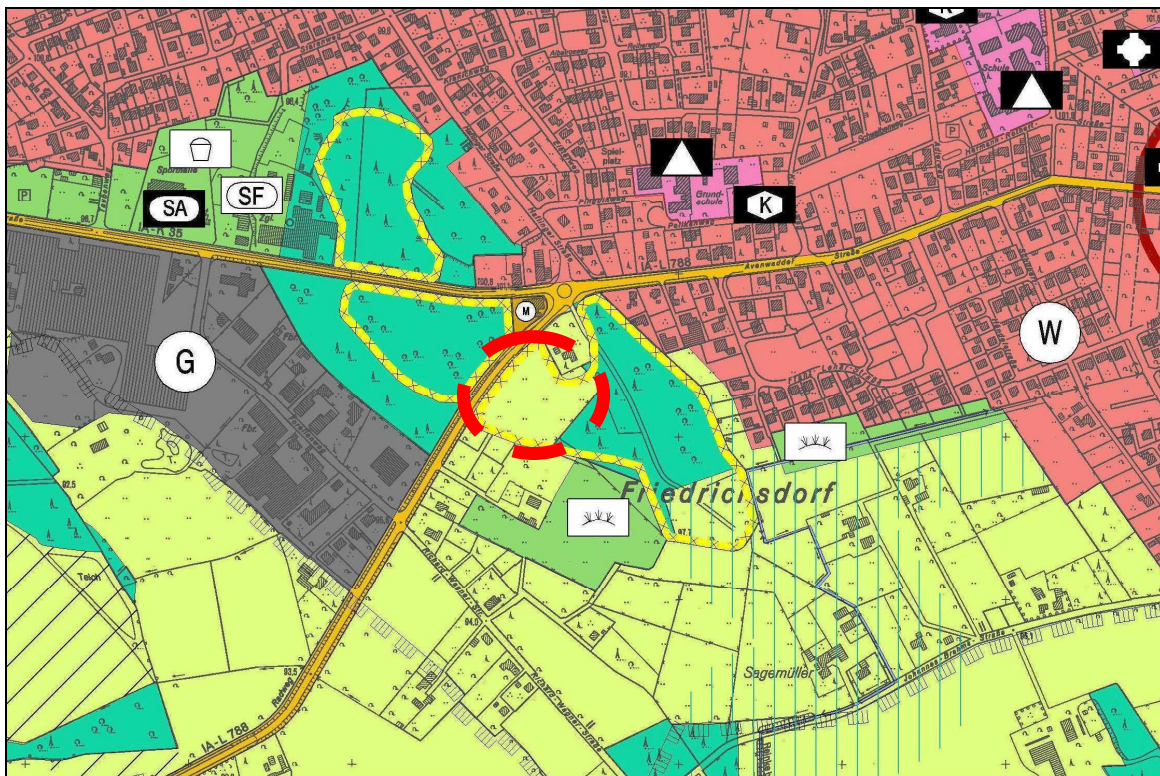


Altenlagerung Nr. 8 „4016 | 20 Avenwedder Straße“ (Auszug aus dem FNP 2020)

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



Teilfläche der Altablagerung Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“ (Luftbild)



Teilfläche der Altablagerung Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“ (Auszug aus dem FNP 2020)

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Für diesen Standort ist bisher kein Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an die Stadt herangetragen worden. Er ist nicht Gegenstand der 5. Änderung des FNP 2020.

2. Geltungsbereich und Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Größe von 7,0 ha.

Er liegt im östlichen Stadtgebiet ca. 0,8 km östlich des Siedlungsbereiches Avenwedde-Mitte und ca. 1,0 km südlich des Siedlungsbereiches Avenwedde-Bahnhof. Im Süden grenzt er direkt an die Avenwedder Straße (L 788) an, die im FNP 2020 als Hauptverkehrsstraße dargestellt ist.

Der Geltungsbereich ist im wirksamen FNP 2020 als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt und überwiegend, d.h. auf einer 6,5 ha großen Teilfläche, als **Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (hier: Altablagerung)**, gekennzeichnet.

Insbesondere im nordöstlichen Geltungsbereich wird somit über die gekennzeichnete Altablagerung hinausgegangen, was sich durch Vor-Ort-Besichtigung aufgrund der aktuellen Nutzungen, der Grundeigentumsverhältnisse und der vorhandenen Böschungen als sinnvoll erweist.

Im Osten liegt der Kreuzungsbereich Avenwedder/ Isselhorster/ Sürenheider Straße. Sowohl die Isselhorster als auch die Sürenheider Straße sind im FNP 2020 als Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Die angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, südlich der Avenwedder Straße überlagert mit der Darstellung für „Flächen zur Entwicklung der Natur“. Im Norden und Westen des Geltungsbereiches sind zwei Waldflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Die Fläche soll im Rahmen der 5. Änderung des FNP 2020 zukünftig als **Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Altablagerungen, für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien: Nutzung solarer Strahlungsenergie“** dargestellt werden. Die überwiegende Kennzeichnung als **Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (hier: Altablagerung)**, bleibt bestehen.

3. Bedarf für die Änderung des FNP 2020

Für solare Strahlungsenergie als regenerativer Energieträger stehen auf der einen Seite die gesetzlich privilegierten Potentiale zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dach- und Fassadenflächen (vgl. Drucksachen-Nr. 324/ 2009) zur Verfügung. Als Ausnahmefall können sich zusätzliche Potentiale für Freiflächenanlagen innerhalb der Siedlungsbereiche, z.B. als Nachnutzung von Brachflächen oder als Zwischennutzung auf gewerblich betriebsgebundenen Reserveflächen, ergeben. Im Rahmen der Bewältigung der Folgen des angekündigten Abzugs der britischen Streitkräfte können sich Solaranlagen als eine sinnvolle Nachnutzung militärischer Konversionsflächen erweisen (vgl. Drucksachen-Nr. 88/ 2012). Zum jetzigen Zeitpunkt stehen jedoch solche Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche für die Errichtung von Solaranlagen nicht zur Verfügung.

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Laut Beschluss des Umweltausschusses vom 13.02.2012 wird beabsichtigt, für die Stadt Gütersloh ein integriertes kommunales Klimaschutzkonzept zu erstellen (vgl. Drucksachen-Nr. 36/ 2012). Darin soll in einem Teilkonzept auch auf die Erschließung der verfügbaren Erneuerbare-Energien-Potentiale eingegangen werden.

In Ergänzung zu den allgemeinen Potentialen soll das konkrete Vorhaben auf einer Altablagerungsfläche im Freiraum im Rahmen der 5. Änderung des FNP 2020 im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ realisiert werden. Mit der Kennzeichnung als Altablagerung im Flächennutzungsplan nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB und deren Interpretation als Konversionsfläche wird ein Ausnahmetatbestand vom planerischen Grundsatz begründet, den siedlungsfernen Freiraum nicht zusätzlich in Anspruch zu nehmen.

4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

In dem für das Stadtgebiet Gütersloh maßgeblichen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) ist der Geltungsbereich als **Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich** ohne weitere überlagernde Freiraumfunktionen dargestellt.

Im Süden grenzt die Darstellung einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Verlauf der Avenwedder Straße (L 788) an. Weiter südlich sind teilweise Überlagerungen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie „Schutz der Natur“ dargestellt. Im Norden und Westen des Geltungsbereiches sind teilweise Überlagerungen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ und Waldbereiche dargestellt.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold gestellt. Mit Schreiben vom 07.11.2012 (Aktenzeichen 32.202.12.02-2834) hat die Bezirksregierung Detmold mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken aus landesplanerischer Sicht bestehen.

5. Bestandsaufnahme und Plankonzeption

Im östlichen Stadtgebiet Güterslohs liegt zwischen den großräumigen Freiflächen um das Naturschutzgebiet „Große Wiese“ im Süden und den Siedlungsbereichen Avenwedde-Bahnhof und Avenwedde-Nord/ Friedrichsdorf im Norden ein Freiraumbereich, der von einer starken Zersiedlung geprägt ist. Neben größeren Siedlungen wie an der Immelstraße, am Alten Schützenplatz und an der Beethovenstraße, die im FNP 2020 als Bauflächen dargestellt sind, gibt es zahlreiche weitere Konzentrationen von Hofstellen, gewerblichen Betrieben und Wohnhäusern bis hin zu Splitter- und Streusiedlungen, so z.B. im Verlauf der Luise-Hensel-Straße, an der Dietrich-/ Laurentiusstraße und auch östlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung des FNP 2020 im Kreuzungsbereich Avenwedder/ Isselhorster/ Sürenheider Straße.

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Mit der vorgesehenen Nutzung der 5. Änderung des FNP 2020 kann somit an einen vorhandenen Baubestand angeknüpft werden, der eine Vorprägung für den Geltungsbereich entfaltet. Durch den Straßenlärm auf den angrenzenden Hauptverkehrsstraßen erfährt der Geltungsbereich eine Vorbelastung.

Mit der 5. Änderung des FNP 2020 ist im Einklang mit bundesrechtlichen (§ 35 (3) Nr. 7 BauGB) und regionalplanerischen Zielsetzungen (vgl. Regionalplan, Kapitel B.I. „Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung“, Ziel 5: „Streu- und Splittersiedlungen sowie bandartige Entwicklungen sind zu verhindern und dürfen nicht erweitert werden. Sie sind ein charakteristisches Element der Siedlungsstruktur des Planungsraumes; dies gilt in besonderem Maß für die überwiegenden Teile der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke. Alle zuständigen Fachplanungs- und Baugenehmigungsbehörden sind aufgefordert, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten den nach wie vor feststellbaren Zersiedlungstendenzen entgegenzuwirken.“) keine über den Geltungsbereich hinausgehende Erweiterung oder Verfestigung des Gebäudebestandes im Kreuzungsbereich Avenwedder/ Isselhorster/ Sürenheider Straße verbunden. Dieser Aspekt spielt im FNP 2020 eine wichtige Rolle und gilt als grundlegendes Ziel der Stadtentwicklung (vgl. Begründung zum FNP 2020, Kapitel 3.2.1 und Plan 1 „Vorgaben für die Siedlungsentwicklung“).

Dieses Ziel wird in der 5. Änderung des FNP 2020 auch dadurch erreicht, dass keine Bauflächendarstellung (z.B. eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“) gewählt wird, sondern die Darstellung einer Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Diese Darstellungsmöglichkeit für den Flächennutzungsplan wurde 2011 durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBÄndG 2011) unter § 5 (2) Nr. 2b in das BauGB aufgenommen („Im Flächennutzungsplan können insbesondere die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung dargestellt werden“). Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Kommune städtebaulich umsetzbare Aussagen ihrer Energie- und Klimaschutzkonzepte in einem Flächennutzungsplan darstellen und diesen sowohl eine höhere Verbindlichkeit als auch eine höhere Akzeptanz verleihen kann. Mit dem BauGBÄndG 2011 wurde auch die Planzeichenverordnung geändert, deren neue Darstellungsmöglichkeit mit der 5. Änderung des FNP 2020 aufgenommen wird.

Die für die 5. Änderung des FNP 2020 gewählte Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien: Nutzung solarer Strahlungsenergie“ lässt einen Spielraum, ob es sich (ausschließlich) um Photovoltaik (direkte Erzeugung elektrischer Energie durch Solarzellen bzw. -module) oder um Solarthermie/ Photothermik (Erzeugung von Wärme durch thermische Sonnenkollektoren) handelt. Diese Festlegung und deren konkrete Ausgestaltung bleiben der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung überlassen.

Der Geltungsbereich selbst wurde in der Vergangenheit als Grube, Deponie und (auf der südlichen Teilfläche) als Hubschrauberlandeplatz genutzt. Momentan wird er landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Ein Feldweg durchquert den Geltungsbereich und verbindet die Avenwedder Straße im Süden mit der Hofstelle im Norden. Da die Erschließung der Hofstelle auch von Osten über die Isselhorster Straße erfolgt, kann der Feldweg aufgegeben werden. Der Standort ist abschnittsweise von Hecken- und Gehölzstrukturen eingefasst.

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Bei dem vorgesehenen Standort handelt es sich um die Altablagerung Nr. 8 mit der Kennzeichnung „4016 I 20 Avenwedder Straße“ lt. Altlastenkataster des Kreises Gütersloh. Bei dieser Altablagerung handelt es sich um eine Grube, in der bis 1970 Lehm für eine angrenzende Ziegelei abgebaut wurde. Die Grubensohle lag ca. 3 bis 4 m unter Geländeoberkante. In der Zeit von 1971 bis 1983 wurde auf dem Grubengelände von der Firma Vaupel eine Deponie betrieben. Die Verfüllung erfolgte überwiegend mit Industrie- und Gewerbeabfällen (80 %) sowie Boden- und Bauschutt (20 %). Die Altablagerungsfläche betrug etwa 85.000 m² und das Kippvolumen ca. 250.000 m³. Nach Beendigung des Deponiebetriebes wurde die Fläche mit Füll- und Mutterboden abgedeckt. Nachgewiesen sind Überdeckungen der unbelasteten Deckschicht von 0,9 m. Vorgesehene Gründungen dürfen nicht im direkten Müllkörper, sondern müssen im Bereich der Deckschicht erfolgen. Punktuelle Versickerungen, z.B. im Bereich vorgesehener Fundamente, sind zu vermeiden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung in den Jahren 1996 bis 1998 wurden im Abstrom Grundwasserbeeinträchtigungen durch Sickerwassereinträge aus dem Deponiekörper ermittelt. Hierzu besteht seitens der unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Gütersloh) ein Monitoring-Programm zur Überwachung des Grundwassers. Die nutzungsbezogenen Untersuchungen des Oberbodens ergaben seinerzeit keine Gefährdung. Außerhalb des Geltungsbereiches grenzt im Osten der Altstandort „4016 HL 82 ehem. Autowrackplatz Pappelweg“ lt. Altlastenkataster des Kreises Gütersloh an.

Auf den Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“, insbesondere auf die Begründung mit Umweltbericht, wird verwiesen.

6. Flächenbilanz

Darstellungen	bisher	zukünftig
Fläche für die Landwirtschaft	7,0 ha	0,0 ha
Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Altablagerungen, für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien: Nutzung solarer Strahlungsenergie“	0,0 ha	7,0 ha
überlagernde Kennzeichnung als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (hier: Altablagerung)	(6,5 ha)	(6,5 ha)
Summe	7,0 ha	7,0 ha

7. Umweltbericht

Nach §§ 1, 1a und 2 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren ist dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen, in der der Umweltbericht nach § 2a i.V.m. Anlage 1 zum BauGB einen gesonderten Teil bildet.

Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ im Parallelverfahren erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in einem gesonderten Umweltbericht durch Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford.

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Die Belange des Artenschutzes werden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, geprüft.

8. Verfahrensablauf

Nach einer grundsätzlichen Vorberatung der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Altablagerungen im Freiraum am 24.05.2012 hat der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh am 30.08.2012 die Beschlüsse zur 5. Änderung des FNP 2020 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ im Parallelverfahren getroffen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 17 vom 05.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 17.09. bis zum 01.10.2012. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen zur 5. Änderung des FNP 2020 abgegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 17.09. bis zum 05.10.2012.

Am 21.02.2013 hat der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh den Entwürfen der 5. Änderung des FNP 2020 und des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 02 vom 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 08.03. bis zum 12.04.2013. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen zur 5. Änderung des FNP 2020 abgegeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 08.03. bis zum 12.04.2013.

9. Hinweis zur Abwägung

Ergänzend wird auf die Vorlage Drucksachen-Nr. 162/ 2012 „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Altablagerungen im Freiraum“ zur Sitzung des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.04.2012 sowie auf die Vorlagen Drucksachen-Nr. 253/ 2012, 14/ 2013 und 112/ 2013 zu den Sitzungen des Rates bzw. des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.08.2012, 21.02.2013, 23.05.2013 und 14.06.2013 hingewiesen.

Stadt Gütersloh
Fachbereich Stadtplanung
I.A.

Dr. Zirbel
Fachbereichsleiter

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes
(FNP 2020) und Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 274 im Parallelverfahren
Photovoltaikanlage Avenwedde**

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Gütersloh

5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 im Parallelverfahren

Photovoltaikanlage Avenwedde

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Gütersloh
Fachbereich Stadtplanung
Berliner Straße 70
33332 Gütersloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Landschaftsökol. Kerstin Richter

Grafik:

Michaela Lücking
Kerstin Richter

Herford, April 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanverfahrens.....	1
2.	Planungsgrundlagen.....	2
2.1	Geographische und politische Lage.....	2
2.2	Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation.....	2
2.3	In Fachgesetzen und in Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.....	3
2.3.1	Regionalplanung	3
2.3.2	Bauleitplanung.....	3
2.3.3	Landschaftsplanung	4
2.3.4	Schutzgebiete.....	4
2.3.5	Biotopverbund	7
2.3.6	Wasserwirtschaft.....	7
2.3.7	Bau- und Bodendenkmale.....	7
2.4	Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans.....	8
3.	Vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Umweltauswirkungen	9
3.1	Methodische Vorgehensweise	9
3.2	Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt.....	10
3.2.1	Vorhandene Umweltsituation	10
3.2.1.1	Teilschutzgut Wohnen.....	10
3.2.1.2	Teilschutzgut Erholung.....	11
3.2.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	11
3.3	Schutzgüter Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	12
3.3.1	Vorhandene Umweltsituation	12
3.3.1.1	Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	12
3.3.1.2	Schutzgut Pflanzen	12
3.3.1.3	Schutzgut Tiere	15
3.3.1.4	Biologische Vielfalt	17
3.3.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	18
3.3.2.1	Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	18
3.3.2.2	Schutzgut Pflanzen	18
3.3.2.3	Schutzgut Tiere	18
3.4	Schutzgut Boden	20
3.4.1	Vorhandene Umweltsituation	20
3.4.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	20
3.5	Schutzgut Wasser	21
3.5.1	Vorhandene Umweltsituation	21
3.5.1.1	Schutzgebiete.....	21
3.5.1.2	Grundwasser / Versickerung.....	21
3.5.1.3	Oberflächengewässer	21
3.5.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	22
3.6	Schutzgut Klima / Luft	22
3.6.1	Vorhandene Umweltsituation	22
3.6.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	23
3.7	Schutzgut Landschaft.....	23
3.7.1	Vorhandene Umweltsituation	23
3.7.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	23
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
3.9	Wechselwirkungen	24

4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	25
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	25
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	25
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	27
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	30
6.	Zusammenfassung.....	33
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereich B-Plan (DGK 1: 5.000, unmaßstäbl.).....	1
Abb. 2	Lageplan, unmaßstäblich (TK 1: 25.000).....	2
Abb. 3	Darstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 21 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004)	3
Abb. 4	Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (STADT GÜTERSLOH 2012)	4
Abb. 5	Landschafts- und Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh (KREIS GÜTERSLOH 2012), rot – NSG, grün - LSG	5
Abb. 6	Gesetzlich geschützte Biotope (Auszug MKULNV 2012).....	6
Abb. 7	Biotoptkataster (Auszug MKULNV 2010), unmaßstäbl.	7
Abb. 8	geplante PV-Anlage (rot umrandet) und umliegende Siedlungsstrukturen	10
Abb. 9	Blick über die L 788 und den Radweg auf die Planfläche	11
Abb. 10	Intensivgrünland südliche Fläche, im Vordergrund der Hubschrauberlandeplatz	13
Abb. 11	Feldweg	13
Abb. 12	Eichenreihe am Südrand.....	14
Abb. 13	Goldrutenbestand	14
Abb. 14	Faunistische Daten (Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde November 2012), unmaßstäblich.....	16
Abb. 15	Bestand 2012 mit überlagerter PV-Anlage und randlichen Gehölzpflanzungen	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Wertigkeit (Bestand Geltungsbereich B-Plan)	27
Tab. 2	Wertigkeit (Planung Geltungsbereich B-Plan)	29
Tab. 3	Berechnung des Kompensationsbedarfs.....	30
Tab. 4	Aufwertungspotenzial externe Kompensationsfläche	32

ANLAGENVERZEICHNIS

Karte 1: Fachplanungen	1:7.500
Karte 2: Bestandplan Biotoptypen 2012.....	1:2.500
Karte 3: Planung, Maßnahmen	1:2.500



1. Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanverfahrens

Zur Gewinnung erneuerbarer Energien ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer ehemaligen Deponie bei Avenwedde, Stadt Gütersloh beabsichtigt (Abb. 1).

Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ durch die Stadt Gütersloh erforderlich. Beide Verfahren sollen parallel durchgeführt werden und betreffen das Flurstück 722, Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP 2020 beträgt ca. 7,0 ha. Die Größe der gekennzeichneten Altablagerung im FNP 2020 umfasst ca. 6,5 ha. Der Geltungsbereich des B-Plans beträgt ca. 7,4 ha.

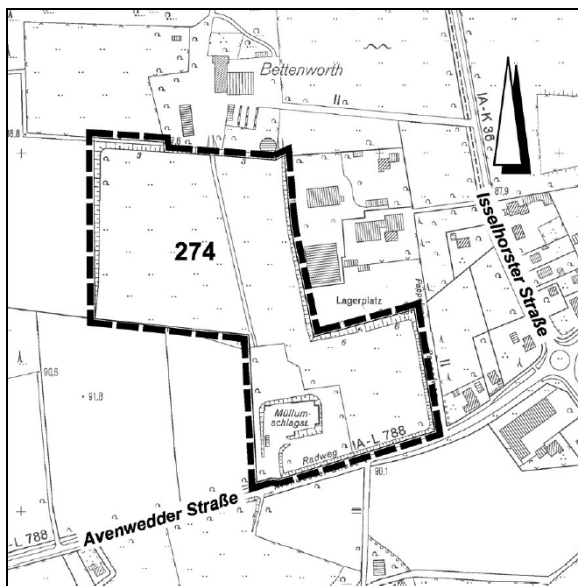


Abb. 1 Geltungsbereich B-Plan (DGK 1: 5.000, unmaßstäbl.)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung vorgesehen, mithilfe derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln sind. Die Ergebnisse der Prüfung werden in diesem Umweltbericht ermittelt, dargestellt und bewertet. Im Aufstellungsverfahren ist dieser gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung dem Entwurf des Bauleitplanes beizufügen. Artenschutzrechtliche Belange werden gesondert im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt.

Die ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie - auf der auch gewerblicher Müll abgelagert wurde - wurde mit einer ca. 1 m hohen Deckschicht abgedeckt. Die Fläche wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Zu den angrenzenden Flächen hin ist die Planfläche durch eine deutliche Geländekante abgesetzt.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Kontext der gesetzlichen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen als „Konversionsfläche“¹ einzustufen.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Geographische und politische Lage

Der Vorhabenbereich liegt in Avenwedde einem Stadtteil von Gütersloh (Kreis Gütersloh). Südwestlich des Standortes liegt Avenwedde-Mitte, nördlich liegt Avenwedde-Bahnhof und nordöstlich Avenwedde-Nord und Friedrichsdorf. Die Zuwegung erfolgt über die südlich entlang der Planfläche verlaufende Landesstraße L 788 „Avenwedder Straße“.

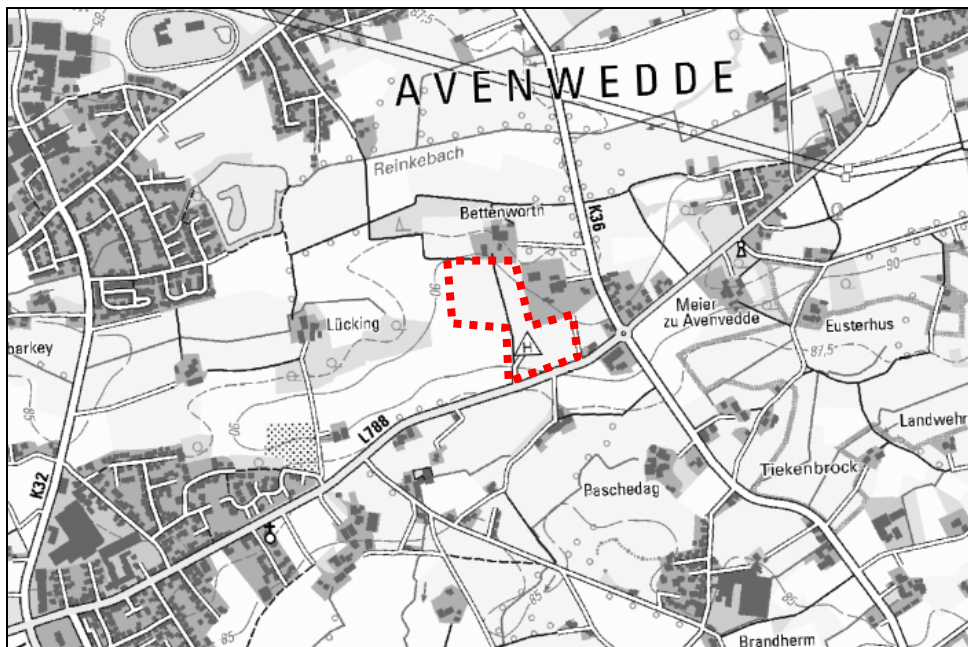


Abb. 2 Lageplan, unmaßstäblich (TK 1: 25.000)

2.2 Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation

Die Planfläche liegt in der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland. Die naturräumliche Haupteinheit ist das Ostmünsterland mit der Untereinheit Gütersloher Sandebene. Das Talsandgebiet wird von kleinen teilweise moorigen Niederungen durchzogen. Die Landschaft wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die ursprünglichen Birken-Eichenwälder sind bis auf wenige Restbestände verdrängt worden. (DINTER 1999, MEISEL 1959)

¹ vormals wirtschaftlich oder militärisch genutzte Flächen

2.3 In Fachgesetzen und in Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

2.3.1 Regionalplanung

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) liegt die Planfläche in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (Abb. 3).

Nördlich angrenzend liegt ein Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Südlich der Landesstraße L 788 befindet sich ein Freiraum mit der Funktion Schutz der Natur.

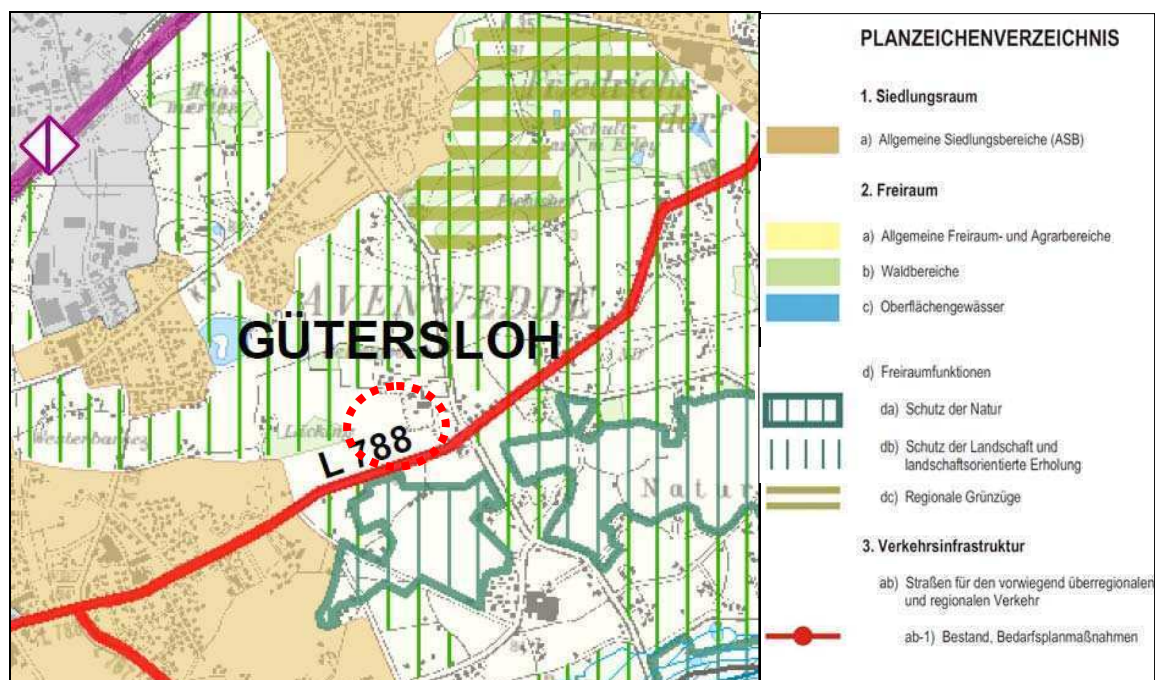


Abb. 3 Darstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 21 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004)

2.3.2 Bauleitplanung

Im seit 2007 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (Abb. 4) wird die Planfläche als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Angrenzend an die Planfläche befindet sich ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet.

Im Norden der Planfläche verläuft der Reinkebach, dessen Niederungsbereich als Fläche zur Entwicklung der Landschaft aus Gründen der Naherholung dargestellt wird.

Südlich der Straße liegen Flächen zur Entwicklung der Natur.

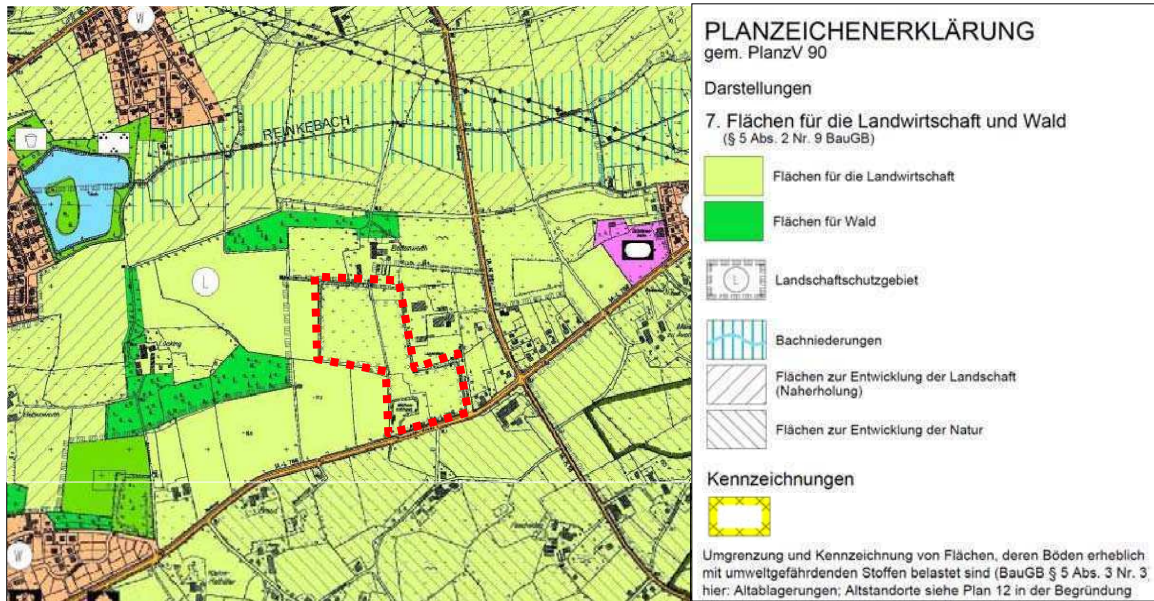


Abb. 4 Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (STADT GÜTERSLOH 2012)

2.3.3 Landschaftsplanung

Die Planfläche liegt außerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

2.3.4 Schutzgebiete

Die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete werden in Anlage 1 dargestellt.

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Die Planfläche grenzt an ein großräumig im Kreis Gütersloh ausgewiesenes **Landschaftsschutzgebiet**. Die Ausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
- der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- weist eine besondere Bedeutung für die Erholung auf. (KREIS GÜTERSLOH 2012)

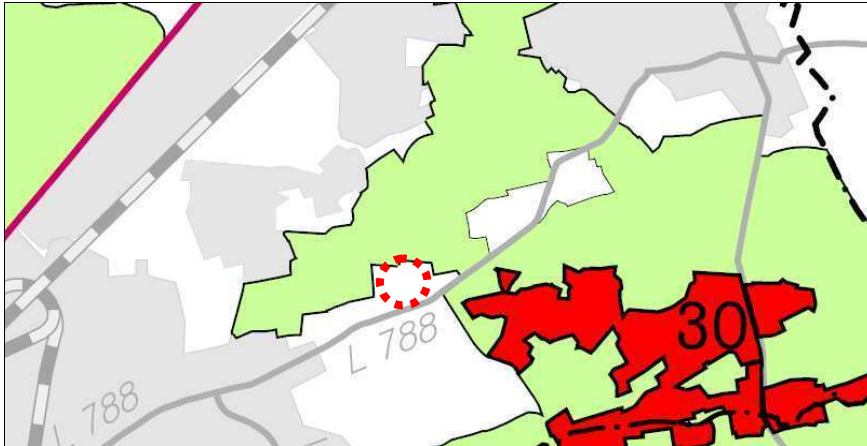


Abb. 5 **Landschafts- und Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh**
(KREIS GÜTERSLOH 2012), rot – NSG, grün - LSG

Das **Naturschutzgebiet** Große Wiese (GT-030) liegt südlich der L 788. Die Unterschutzstellung erfolgte gemäß Paragraph 20 LG NW

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des großflächigen, z. T. mit Hecken durchzogenen Grünlandgebietes und
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Dalkeaeue stehen.

Natura 2000-Gebiete

Es liegen keine Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens (MKUNLV 2012).

Geschützte Biotope

Innerhalb der Planfläche liegen keine nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotope (MKUNLV 2012).

Im Umfeld der Deponie befinden sich mehrere Seggen- und binsenreichen Nasswiesen², die als Biotope gesetzlich geschützt sind (Abb. 6). Die in der Abbildung blau dargestellten Biotope sind im Jahr 2011 aufgenommen bzw. fachlich überprüft worden.

Beeinträchtigungen der Biotope durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

² GB-4016-0168, GB-4016-092, GB-4016-437, GB-4016-439, GB-4016-099, GB-4016-024, GB-4016-026: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

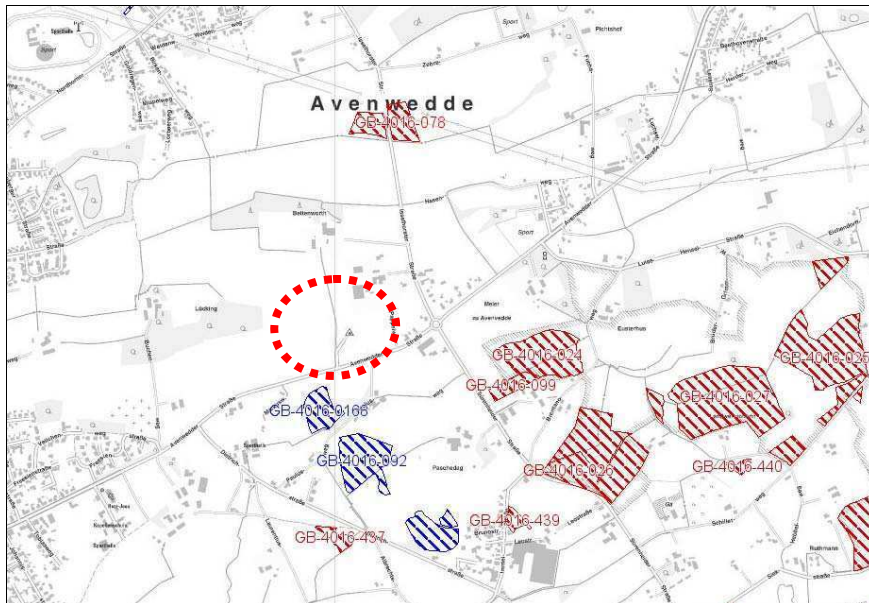


Abb. 6 **Gesetzlich geschützte Biotope (Auszug MKULNV 2012)**

Biotopkataster

Der Vorhabenbereich wird nicht als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des MKULNV (2012) geführt.

Im Biotopkataster sind für das Umfeld der Deponie mehrere schutzwürdige Biotope verzeichnet (Abb. 7). Westlich der Fläche liegt der Buchen-Eichenwald am Hof Lücking bei Avenwedde (BK-4016-100). Nördlich in ca. 400 m Entfernung befindet sich ein gehölzreicher Grünlandkomplex am Reinkebach (BK-4016-095). Südlich der L 788 liegen folgende weitere im Biotopkataster geführte Flächen: der Grünlandkomplex an der Dietrichstraße in Gütersloh-Avenwedde (BK-4016-144), eine Nass- und Feuchtwiese (BK-4016-134) sowie die Nass- und Feuchtwiesen, Sümpfe, Röhrichte, Gewässer und Wälder des NSG Große Wiese (BK-4016-007).

Beeinträchtigungen der im Biotopkataster geführten Flächen sind durch das geplante Vorhaben insgesamt nicht zu erwarten.

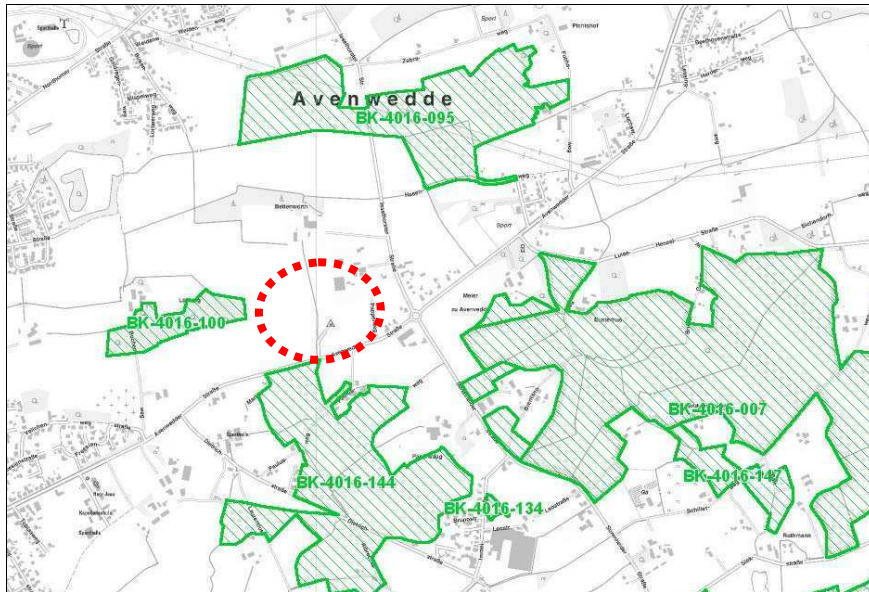


Abb. 7 Biotopkataster (Auszug MKULNV 2010), unmaßstäbl.

2.3.5 Biotopverbund

Das südlich der L 788 liegende Naturschutzgebiet Große Wiese sowie die westlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen des Biotopkatasters zählen zum Biotopverbund Große Wiese Avenwedde (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004).

2.3.6 Wasserwirtschaft

Die Planfläche wie auch das nahe Umfeld sind weder als Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch als gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt (MKULNV 2012).

2.3.7 Bau- und Bodendenkmale

Kultur- und sonstige Sachgüter, die unter Denkmalschutz stehen, sind innerhalb der Planflächen sowie im Umfeld nicht bekannt und aufgrund der Vornutzung auch nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Bodendenkmale sowie archäologische Fundplätze.

2.4 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans

Die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit für das Plangebiet ergeben sich insbesondere aus europäischem und deutschem Recht. Besonders hervorzuheben sind hier z. B.:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG),
- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG,
- Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- Belange des Gewässerschutzes (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Anforderungen des § 51a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen).

Auf die genannten sowie weitere rechtliche Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der schutzgutbezogenen Raumanalyse und Auswirkungsprognose eingegangen. Es erfolgt sowohl eine Betrachtung der Bestandssituation als auch der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

3. Vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Umweltauswirkungen

3.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Im Zusammenhang mit einzelnen Schutzgütern werden dabei auch berücksichtigt:

- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung von erneuerbarer Energie,
- und die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. Weiterhin erfolgt in diesem Zusammenhang auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen (siehe Kap 2.3).

Die Schutzgutbetrachtung wird anhand von Kriterien vorgenommen, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit diesen Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben und anschließend bewertet.

3.2 Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Bei dem Schutzgut Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Vordergrund. Die planungsrelevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

3.2.1 Vorhandene Umweltsituation

3.2.1.1 Teilschutzgut Wohnen

Die geplante Anlagenfläche liegt außerhalb der geschlossenen Bebauung. Nächst größere zusammenhängende Siedlungsstrukturen liegen nördlich in einer Entfernung von ca. 900-950 m und zählen zu Avenwedde-Bahnhof. In südwestlicher Richtung in ca. 900 m Entfernung beginnen die randlichen Siedlungsstrukturen von Avenwedde-Mitte (Abb. 8).

Nördlich angrenzend an die Vorhabenfläche liegt die landwirtschaftlich genutzte Hofstelle Bettenworth. Die Zufahrt zum Hof erfolgt von der Ostseite oder von Süden über den landwirtschaftlichen Weg, der durch die Vorhabenfläche verläuft.

Im Osten grenzen die Flächen eines Speditionsunternehmens und eines Lagerplatzes an. Östlich hiervon liegen vereinzelte Wohnhäuser.



Abb. 8 geplante PV-Anlage (rot umrandet) und umliegende Siedlungsstrukturen

3.2.1.2 Teilschutzgut Erholung

Besondere Infrastrukturen für Freizeit- oder Erholungsnutzungen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Die Fläche ist von der Landesstraße L 788 her zugänglich. Mittig durch die Flächen verläuft ein Feldweg in Nord-Süd-Richtung. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion kommt diesem Weg nicht zu. Entlang der Landesstraße verläuft auf Seiten der Vorhabenfläche ein Radweg (Abb. 9). Durch den umgebenden Gehölzsaum ist die Fläche zumindest teilweise abgeschirmt.



Abb. 9 Blick über die L 788 und den Radweg auf die Planfläche

Die Planfläche verfügt über keine wesentlichen Erholungsfunktionen.

3.2.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Die während der Bauphase entstehenden Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind nur temporär und von kurzfristiger Dauer, sodass sie als nicht erheblich eingestuft werden. Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die PV-Module selbst verursachen keine Geräuschemissionen, sodass auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu vernachlässigen sind. Betriebsbedingte Geräuschemissionen können allenfalls durch die Wechselrichter bzw. Transformatoren entstehen, diese sind jedoch als gering einzustufen (vgl. BfN 2009).

Potenzielle Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen an der Moduloberfläche können durch den Einsatz entsprechender Module verhindert werden.

Die geplante Anlagenfläche ist auf West, Süd- und Ostseite tlw. von Gehölzen umgeben. Die bestehenden Lücken werden durch dichte Pflanzungen mit standortgerechten Gehölzen ergänzt, so dass eine vollständige Abschirmung von den umgebenden Flächen gegeben sein wird. Die Deponieoberfläche wird auf diese Weise ins Landschaftsbild eingebunden. Neben den Gewerbeflächen die sich auf der Ostseite der Deponie befinden, grenzt nur im Norden die Wohnbebauung (Hofstelle) direkt an. Auf dieser Seite existiert bereits eine dichte Heckenstruktur, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend werden für die im Umfeld gelegenen Bebauungen keine erheblichen Störungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen verursacht. Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und den damit verbundenen Erholungswerten.

Die zu erwartenden potenziellen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung werden daher insgesamt als gering eingestuft.

3.3 Schutzgüter Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.1 Vorhandene Umweltsituation

3.3.1.1 Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Wie in Kap. 2.3 dargestellt, grenzt die Planfläche an ein großräumig ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Weitere geschützte Bereiche befinden sich in der Umgebung der Planfläche (Kap. 2.3). Direkte Betroffenheiten liegen aber nicht vor.

3.3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Die auf der Planfläche sowie im Umfeld bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen wurden Mitte Juni 2012 nach dem aktuellen Kartierschlüssel des LANUV (2008A) erfasst. Der derzeitige Bestand wird in Karte 1 (Anlage) mit einem 100 m Radius um die Vorhabenfläche dargestellt.

Die Vegetation der Deponieoberfläche besteht aus artenarmem Intensivgrünland (Abb. 10) mit typischen Weidegräsern. Krautige Pflanzen sind insgesamt selten – vereinzelt treten z. B. Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium* agg.) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) auf. Das vorhandene Intensivgrünland weist naturschutzfachlich keine besondere Bedeutung auf.

Auf der südlichen Fläche befindet sich ein gepflasterter Hubschrauberlandeplatz. Die Zufahrt ist asphaltiert. Zwischen den Grünlandflächen verläuft ein geschotterter Feldweg (Abb. 11), der die nördlich liegende Hofstelle mit der Landesstraße verbindet.



Abb. 10 Intensivgrünland südliche Fläche, im Vordergrund der Hubschrauberlandeplatz



Abb. 11 Feldweg

Die Planflächen sind größtenteils von Gehölzen umgeben. Erwähnenswert ist eine ältere Eichenreihe (BHD ~60 cm) am Südrand der nördlichen Fläche (Abb. 12). Der nördliche Westrand ist teilweise mit nicht heimischen Baumarten bepflanzt worden (Zierahorn, Nadelgehölze, u. a.). Entlang des Nordrandes zieht sich eine relativ dichte Heckenstruktur, die hauptsächlich aus jüngeren Baumarten (BHD < 20 cm) zusammengesetzt ist. Häufigste Baumart ist der Feldahorn, daneben kommen Eichen und Weiden vor. Eine ähnliche Heckenstruktur verläuft entlang der südlichen Ostseite. Diese ist allerdings lückiger ausgeprägt. Auf der Südseite verläuft eine lichte Gehölzreihe aus Robinien mit vereinzelt eingestreuten Eichen und Birken. Die Planfläche ist von der Südseite, (Westseite) und Ostseite teilweise einsehbar. Die hochwüchsigen Maisfelder auf der Westseite verdecken zumindest im Spätsommer / Frühherbst die Flächen.



Abb. 12 Eichenreihe am Südrand

An den Rändern der Planfläche bildet der eingebürgerte Neophyt Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) teilweise dichte Bestände (Abb. 13). In feuchteren Bereichen hat sich stellenweise Schilf (*Phragmites australis*) ausgebreitet.



Abb. 13 Goldrutenbestand

Die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend zum Anbau von Mais genutzt. Nördlich grenzen Weideflächen und eine Hofstelle (Milchviehwirtschaft) an. Östlich der Planfläche liegen die Gewerbeflächen einer Spedition und eine Fläche mit Bauschutt- und Erdabraum. Südlich an die Landesstraße L 788 grenzen ein Maisacker und eine Laubgehölz-Anpflanzung an.

Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wurden auf der Planfläche nicht gefunden und sind aufgrund der bestehenden Nutzungs- / Biotopstruktur auch nicht zu erwarten.

3.3.1.3 Schutzgut Tiere

Anhand der bestehenden Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs sowie Angaben aus den Fachinformationssystemen des LANUV „@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung“ und „Geschützte Arten in NRW“ kann eine Potenzialabschätzung in Bezug auf das Vorkommen streng und besonders geschützter Tierarten durchgeführt werden (LANUV 2012A, LANUV 2012B). Des Weiteren wurden vorhandene Daten zu Brutvögeln und weiteren Funddaten (Arten) beim Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde abgefragt. Konkrete Erfassungen wurden nicht durchgeführt und sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auch nicht unbedingt erforderlich.

Laut „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ sind für den Geltungsbereich des B-Plans und angrenzende Flächen bislang keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen worden.

Von den oben genannten Datenquellen liefert das **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“** in der weiträumigen Betrachtung des Raums für das Messtischblatt der TK 25 Nr. 4016 Gütersloh Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 31 Arten (für den Lebensraumtyp Fettwiesen/-weiden, siehe Anlage zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Diese teilen sich auf in 9 Säugetierarten, 21 Vogelarten und eine Amphibienart.

Die **digitalen Daten der Unteren Landschaftsbehörde** des Kreises Gütersloh (November 2012) werden nachfolgend für einen 500 m Radius um den Geltungsbereich des B-Plans dargestellt (Abb. 14). Für den direkten Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Arten vor. Auf den umgebenden Flächen, insbesondere in der Niederung des Reinkebachs, wurden vor allem Brutvögel der Offenlandschaft nachgewiesen.

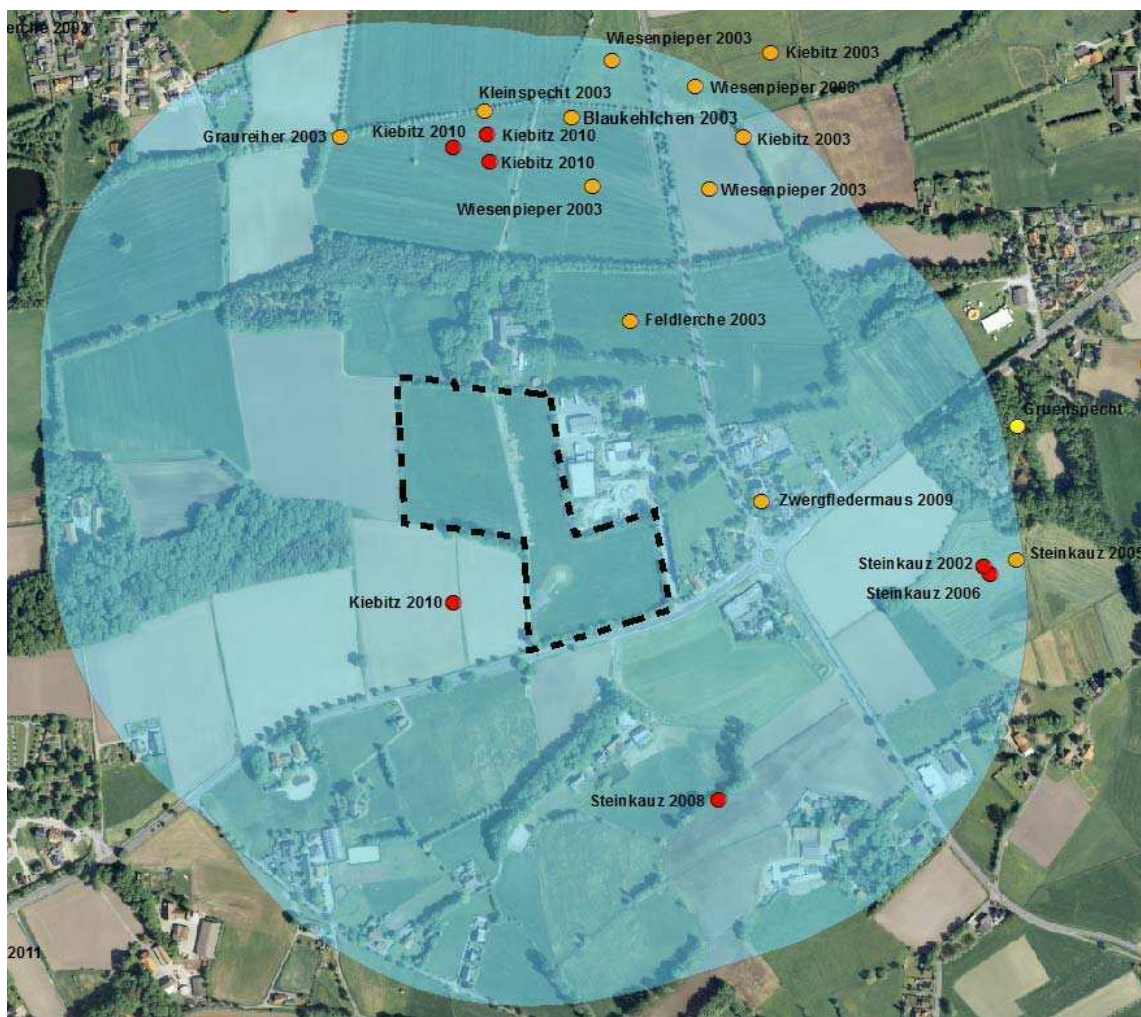


Abb. 14 Faunistische Daten (Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde November 2012), unmaßstäblich

Avifauna

Hinsichtlich der Biotopstrukturen (siehe Kap. 3.3.1.2) ist der Standort als möglicher Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes zu sehen. Zu diesen können brütende Vogelarten oder auch Greifvogelarten gehören, für die die Fläche Bestandteil von Jagdrevieren sein kann.

Für den Standort liefern die zuvor genannten Datenquellen bislang keinen direkten Nachweis in Bezug auf Brutvögel. Potenziell sind Vorkommen von Arten des Offenlandes, u. a. Kiebitz und Feldlerche möglich. Die Fläche weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der umgebenden Gehölze und der Störung durch den Feldweg, jedoch keine besondere Eignung für den Kiebitz und weitere auf große Offenlandbereiche angewiesene Arten auf.

Auf den angrenzenden Flächen - insbesondere in der Niederung des Reinkebachs – sind Brutvorkommen von Arten der Offenlandschaft (Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper) nachgewiesen worden (Abb. 14). Auch auf der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerfläche konnte im Jahr 2010 ein brütendes Kiebitzpaar nachgewiesen werden. Es wird

daher angenommen, dass dieser Bereich sowie auch die Planfläche in einem Verbindungskorridor zwischen der Niederung des Reinkebachs und den südlich der Landesstraße liegenden Wiesenbiotopen, die an das Naturschutzgebiet Große Weise anschließen, liegen (Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Gütersloh, Schreiben vom 04.10.2012).

Für Greifvögel, wie die für das Messtischblatt als planungsrelevant eingestuftten Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard und den östlich der Fläche nachgewiesenen Steinkauz stellen die Flächen potenzielle Jagd- und Nahrungshabitate dar.

Die angrenzenden Gehölzstrukturen bieten einen Lebensraum für Gebüsch- und Nischenbrüter. Höhlenbrüter können potenziell in der älteren Eichenreihe vorkommen. Diese Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Fledermäuse

Für in Offenlandbereichen jagende Fledermausarten stellen die Flächen ein potenzielles Jagdhabitat dar.

Die angrenzenden Gehölzstrukturen sind potenziell als Quartierstandorte nutzbar. Aufgrund der Altersstruktur ist die Eichenreihe am westlichen Südrand besonders hervorzuheben.

Weitere Arten

Für andere als die genannten Artengruppen wird der geplanten Anlagenfläche aufgrund der Habitatausstattung keine besondere Bedeutung zugemessen.

3.3.1.4 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen:

- genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten),
- Artenvielfalt und
- Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt für den Standort, dass aufgrund der zwischenzeitigen Nutzung als Deponie und der anschließenden Nutzung als Intensivgrünland eine Verringerung der genetischen Vielfalt anzunehmen ist. Auch hinsichtlich der Arten- und Biotopvielfalt ist von einer deutlichen Verringerung gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen.

3.3.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

3.3.2.1 Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Angrenzende Bereiche sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

3.3.2.2 Schutzgut Pflanzen

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass ca. 50 % der Fläche durch Module verschattet werden, dass eine Mindesthöhe der Module von 0,8 m über Grund eingehalten wird, dass der Versiegelungsgrad nicht über 5 % der Gesamtfläche liegt und die Tiefe der Modulreihen maximal 5 m beträgt (vgl. NABU 2012, BfN 2007). Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass keine befestigten Fahrwege und Betriebsgebäude auf der Deponie angelegt werden.

Durch den Abstand der Module von wenigstens 0,8 m über Geländehöhe wird gewährleistet, dass die Vegetation unterhalb der Module mit ausreichend Streulicht versorgt wird. Die Entstehung von vegetationslosen Bereichen ist dann nicht zu erwarten (vgl. BfN 2007). Der Unterschied zwischen den stärker besonnten Bereichen zwischen den Modulen und den verschatteten sowie gleichzeitig mit weniger Niederschlagswasser versorgten Flächen begünstigt die Entstehung eines Biotopmosaiks. Durch die Verankerung der Module im Untergrund mittels Schraubdübeln kommt es nur zu geringfügigen Biotopverlusten.

Insgesamt erfolgt eine Überformung des bisherigen Standortes. Zu berücksichtigen bleibt dabei, dass es sich aufgrund der Nutzung als Deponie um einen künstlichen Standort handelt. Die Überplanung eines unvorbelasteten Standorts würde somit im Vergleich zu deutlich erheblicheren Beeinträchtigungen des Schutzguts führen. Die Überdeckung der Vegetationsstrukturen durch die Module und die damit verbundene Verschattung sowie die geringere Versorgung mit Niederschlagswasser wird als Eingriff gewertet und im Zuge einer „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz“ bilanziert (Kap. 5).

Angrenzende Biotopstrukturen werden durch das Planvorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass in der Summe die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen als tolerierbar eingestuft werden.

3.3.2.3 Schutzgut Tiere

Unabhängig von den mit den Planungen verbundenen Wertminderungen der Biotopwerte verändern die Planungen auch die (potenziellen) Funktionen der bestehenden Strukturen als Lebensraum. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen sind ebenfalls zu begutachten.

Beeinträchtigungen der **Avifauna** können durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Durch die Verwendung reflexionsarmer Module kann die mögliche Beeinträchtigung der Orientierung im Raum (Verwechslung mit Wasserflächen) und die Irritation durch Spiegelungseffekte für überfliegende Vögel und auch Wasserinsekten vermieden werden. Das BfN (2009) verweist darauf, dass Wasservögel die Module vermutlich nicht als zusammenhängende Fläche wahrnehmen. Die Verwechslungsgefahr mit einer Wasserfläche wäre somit nicht gegeben. Im Hinblick auf die Spiegelwirkung der Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Ausrichtung der Module (25° Grad) zur Sonne Widerspiegelungen kaum möglich sind (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Von erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvogelarten wird nicht ausgegangen. In Bezug auf Arten, wie Feldlerche und Rebhuhn konnte bei Untersuchungen gezeigt werden, dass diese auch auf den Freiflächen zwischen den Modulen brüten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, BfN 2009). Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Fläche für auf weite Sichtverhältnisse angewiesene Wiesenvögel keine besondere Bedeutung zukommt. Um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen, werdend die Flächen – sollte die Bauzeit in die Brutzeit (März – August) fallen – zuvor auf Brutvorkommen kontrolliert.

Die ehemalige Deponiefläche und die angrenzende Ackerfläche liegen in einem Verbindungskorridor von Kiebitzlebensräumen. Die Gestaltung der Kompensationsfläche orientiert sich, um einen möglichen Verlust von Teilhabitaten (Nahrungssuche) zu kompensieren, daher an den Lebensraumansprüchen des Kiebitzes.

Durch den Lückenschluss vorhandener Hecken- / und Gehölzstrukturen kann ein Fernwirkung der Anlagenfläche vermieden werden. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass es durch die Anlage weiterer Hecken zu einer Verdrängung von Brutvögeln kommt, da die PV-Anlagenfläche nur auf der Westseite an die freie Landschaft angrenzt und hier bereits Gehölzstrukturen bestehen.

Brutplätze in angrenzenden Gehölzen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für Nahrungsgäste kann die Fläche auch nach Errichtung der PV-Anlagen zumindest teilweise ihre Funktion beibehalten, ein Ausweichen auf angrenzende Flächen ist zudem möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass Greifvögel die PV-Anlagenfläche zumindest eingeschränkt weiter jagdlich nutzen können. Darüber hinaus verbleiben randliche Freiflächen. Bei Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass PV-Anlagen für Greifvögel keine Jagdhindernisse darstellten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Die Beuteverfügbarkeit für Greifvögel ist u. a. abhängig von der Nutzung des zukünftigen Standortes, geeignet ist eine extensive Bewirtschaftung der Flächen (Kap. 5.1).

Für **Fledermäuse** sind die Flächen weiterhin jagdlich nutzbar bzw. ein Ausweichen auf angrenzende Flächen ist ohne weiteres möglich. Das Kollisionsrisiko wird als gering eingestuft (vgl. BfN 2009).

In Bezug auf **Kleinsäuger und Mittelsäuger** (z. B. Mäuse, Feldhase, Fuchs) ist die weitere Nutzbarkeit des Standorts abhängig von der Einfriedung. Es sind daher entsprechende Durchlässe vorzusehen, um auch in Zukunft einen Austausch zwischen den Planflächen und ihrem Umfeld zu ermöglichen.

Weitere Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zur Berücksichtigung der **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG** wurde ein separater artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Zusammenfassend kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Vorhandene Umweltsituation

Natürliche Bodenverhältnisse sind aufgrund der Deponienutzung auf der Planfläche nicht mehr vorhanden. Nach Beendigung des Deponiebetriebs wurde die Deponie mit einer ca. 1 m hohen Bodenschicht abgedeckt.

Bedeutende Bodenfunktionen bzw. eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden weist der Standort nicht auf.

3.4.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Aufgrund der bisherigen Nutzung kommt der Planfläche keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden zu. Baubedingt kann es zu Verdichtungen durch Maschinen während der Aufstellung der Module kommen. Bei der Verkabelung der Module können Bodenumlagerungen und Vermischungen auftreten. Anlagebedingt werden kleinflächige Bereiche durch die Schraubdübel versiegelt. Die Gründung der Schraubdübel erfolgt im Bereich der unbelasteten Deckschichten und berührt den Müllkörper nicht.

Mögliche Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt, durch Abschirmung der unter den Modulen befindlichen Flächen, werden aufgrund der veränderten Standorteigenschaften als gering bewertet. Durch von den Modulflächen abfließendes Niederschlagswasser kann es bei Starkregenereignissen, insbesondere in den Hanglagen, zu Bodenerosion kommen (vgl. auch BfN 2009). Da die geplante Anlage jedoch auf einer ebenen Fläche aufgestellt werden soll und diese mit einer dichten Grasnarbe bewachsen ist, wird mit erosionsbedingten Erscheinungen in größerem Umfang nicht gerechnet.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen des ohnehin anthropogen überformten Standorts sind durch das Aufstellen und den Betrieb der geplanten PV-Anlage für das Schutzgut Boden insgesamt nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Vorhandene Umweltsituation

3.5.1.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt außerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsbereichen (siehe Kap. 2.3).

3.5.1.2 Grundwasser / Versickerung

Laut „Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen“ liegt die Deponie in einem Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980A).

Entsprechend der „Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen“ können Verschmutzungen schnell eindringen, breiten sich aber nur langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung. Die Locker- und Festgesteine (Kies, Sand, mürber Sandstein) des Grundwasserleiters weisen eine gute Filterwirkung auf (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980B).

Durch die anthropogene Überformung sind die natürlichen Boden- und Wasserverhältnisse nachhaltig verändert worden. Eine natürliche Versickerung- und Grundwasserbeeinflussung der Planfläche ist somit nicht mehr gegeben. Das Grundwasser ist durch die Altablagerungen belastet und wird mittels Messstellen im Rahmen eines Monitorings überwacht (Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde Kreis Gütersloh, Schreiben vom 04.10.2012).

3.5.1.3 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer in Form von Still- oder Fließgewässern sind innerhalb der direkten Planfläche nicht gegeben. Entlang der Deponie verlaufende Mulden waren zum Kartierzeitpunkt trocken.

Das anfallende Oberflächenwasser versickert derzeit auf der Deponieoberfläche. Ein gesondertes Ableitsystem besteht nicht.

3.5.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Gemäß §§ 1, 5 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Bau- und anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Aufstellung und den Betrieb einer PV-Anlage auf dem Deponiekörper nicht zu erwarten. Insgesamt werden ca. 50 % der Fläche von Modulen überdeckt, so dass das Niederschlagswasser auf einem Großteil der Fläche ungehindert versickern kann. Aufgrund der geringen Neigung der Fläche sowie der bestehenden Vegetationsstruktur wird die Erosionsgefahr auch bei Starkregenereignissen als relativ gering eingeschätzt.

Betriebsbedingte Schadstoffbelastungen für das Grundwasser oder umliegende Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Direkte Inanspruchnahmen bzw. Überplanungen von Oberflächengewässern sind mit der Aufstellung der PV-Anlage nicht verbunden.

Insgesamt sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.6 Schutzgut Klima / Luft

3.6.1 Vorhandene Umweltsituation

Nordrhein-Westfalen liegt überwiegend im atlantischen Klimabereich mit teilweise kontinentalen Einflüssen. Die vorherrschend westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern (LANUV 2010). Die mittlere Lufttemperatur im Jahr beträgt für den Kreis Gütersloh 9 - 10 °C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 800 - 900 mm / Jahr (LANUV 2012c, Zeitraum 1971 - 2000).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen und offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen.

Die für die Aufstellung der PV-Anlage vorgesehene Fläche ist in diesem Zusammenhang als Freifläche einzuordnen.

3.6.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Die Überdeckung kann kleinklimatische Veränderungen bedingen. Diese sind jedoch lokal begrenzt und werden als unerheblich eingestuft. Verbleibende Zwischenräume und Randbereiche, die von Modulen frei gehalten werden, bleiben zudem für das Schutzgut erhalten.

Von der Anlagenfläche sind keine luftbelastenden Immissionen zu erwarten. Das Vorhaben hat auf die lufthygienische Situation keine Auswirkungen.

Zusammenfassend sind für das Schutzgut Klima / Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.7 Schutzgut Landschaft

3.7.1 Vorhandene Umweltsituation

Die geplante Anlagenfläche liegt in der naturräumlichen Untereinheit Gütersloher Sandebene (vgl. MEISEL 1959). Durch die Nutzung als Deponie ist die naturgemäße Prägung der Fläche heute nicht mehr gegeben. Durch die ebene Oberflächengestaltung fügt sich die Fläche gut in die vorhandene Landschaftsstruktur ein und ist nur durch den Geländeversatz von dieser abgesetzt.

Die Deponiefläche ist von außen teilweise einsehbar. Durch bestehende Gehölzpflanzungen entlang der Ränder ist die Fläche jedoch größtenteils abgeschirmt. Bestehende Lücken werden durch standortgerechte Gehölzpflanzungen ergänzt, so dass die geplante PV-Anlagenfläche von außen nicht erkennbar sein wird und eine Einbindung ins Landschaftsbild gegeben sein wird.

3.7.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Durch Ergänzung der bestehenden Gehölzstrukturen kann eine vollständige Eingrünung der Anlagenfläche erreicht werden. Auch Fernwirkungen sind in dieser relativ ebenen Landschaft dann nicht gegeben.

Die Einzäunung der PV-Anlagenfläche erfolgt auf der Innenseite des Gehölzbestandes und der geplanten Gehölzpflanzung, so dass eine Außenwirkung nicht gegeben ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt auszuschließen.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Von der Planung sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmäler bzw. sonstigen kulturhistorisch bedeutsamen Elemente betroffen. Die entstehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut werden daher als unerheblich eingestuft.

3.9 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht in der Regel ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

Das Wechselwirkungsgefüge der ehemaligen Deponiefläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung und damit verbundenen Beeinträchtigungen der natürlichen Gegebenheiten bereits vorbelastet.

Da nur ein Teil des Grünlandes durch die Anlagen überdeckt wird, sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern größtenteils auch weiterhin gegeben. Veränderungen sind durch die Überdeckung der Vegetation und des Bodens durch die Modulflächen zu erwarten. Die Biotopstrukturen unterhalb der Module werden beschattet und erhalten weniger Niederschlag, während die zwischen den Modulen liegenden Flächen durch den Abfluss des Wassers von den Modulen tendenziell feuchter werden. Die Entstehung eines kleinräumigen Biotopmosaiks wird so begünstigt. Die entstehenden Strukturen bzw. der teilweise Erhalt der Strukturen lassen auch weiterhin Wechselwirkungen mit der Fauna zu. Es wird davon ausgegangen, dass bspw. einige Vogelarten die Fläche auch weiterhin nutzen. Durch den geringen Versiegelungsgrad der Anlagen ist eine weitere Versickerung des Grundwassers weiterhin gegeben. In Bezug auf Boden und Wasser sind Wechselwirkungen auch weiterhin gegeben.

Erst im weiteren Umfeld können jedoch Bereiche aus ökosystemarer Sicht als Wechselwirkungskomplexe eingestuft werden. Durch die anstehende Erstaufstellung des B-Plans werden diese jedoch nicht nachhaltig beeinträchtigt.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ würde die Planfläche weiterhin als Intensivgrünland genutzt werden.

Da es sich bei dem Vorhabenstandort aufgrund der zwischenzeitigen Nutzung als Deponie um eine Konversionsfläche handelt, für die entsprechend des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - eine Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen möglich ist, ist die Planfläche als grundsätzlich geeigneter Standort einzustufen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Nutzungsänderungen von Grundflächen festgesetzt, die Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereiten. Daraus ergibt sich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung (§ 13, 15 BNatSchG) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Neben der generellen Nutzung von vorbelasteten Konversionsflächen dienen u. a. die im Folgenden beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen der Vermeidung und Minderung der unter Kap. 3 ermittelten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Landschaftliche Einbindung der Anlage

Zur Eingrünung und Abschirmung der Photovoltaikanlage werden standortgerechte Strauchpflanzung entlang der Deponieseiten angelegt bzw. vorhandene Heckenstrukturen ergänzt (Anlage 3). Die Pflanzungen können ebenfalls als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden (Kap. 5.3).

Sträucher	Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
	Hasel (<i>Coryllus avellana</i>)
	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
	Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
	Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)
	Kreuzdorn (<i>Rhamnus carthatica</i>)
	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)
	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)

Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 - 4 Trieben, Höhe 60 - 100 cm hoch, zu verwenden. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1 m und innerhalb der Reihen 1,5 m. Zu den angrenzenden Flächen wird ein Abstand von 2 m eingehalten.

Die Hecken sind in mehrjährigem Abstand durch abschnittsweises ‚auf-den-Stock-setzen‘ zu pflegen (Abschnittslänge nicht über 30 m) (Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Gütersloh, Schreiben vom 02.10.2012).

Insgesamt sind folgende Hecken-/ Gehölzpflanzungen vorgesehen:

Westseite	3-reihige Heckenpflanzung ca. 260 m Länge (nördlicher Teilbereich)
	1-reihige Heckenpflanzung ca. 70 m Länge (im Bereich der Zufahrt)
	flächige Gehölzpflanzung ca. 600 m ² Länge (im Bereich der Zufahrt)
Ostseite	mehrere 2-reihige Heckenpflanzungen, Gesamtlänge ca. 120 m
Südseite / Südostseite	1-reihige Strauchpflanzung ca. 290 m Länge

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung

- Wahl nicht reflektierender Module
- Wahl feststehender Module
- Abstand der Module zur Bodenoberfläche $\geq 0,8$ m
- Gründung und Verankerung mittels Schraubdübeln
- Anlage der Einzäunung auf der Innenseite des Gehölzbestands bzw. der Gehölzpflanzungen.
- Einrichtung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger in der Einzäunung. Der Abstand zwischen Boden und Zaununterkante beträgt hierbei für Mittelsäuger 0,20 m.
- Extensive Mahd mit Mulchen des Mähguts (max. 1 - 2 pro Jahr frühestens ab 1. Juni) bzw. keine Mahd insofern die Vegetationsentwicklung dies zulässt. Ein Abräumen des

Mähgutes ist nicht erforderlich. Auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden / Bioziden ist zu verzichten, ggf. kann eine Grunddüngung vorgenommen werden.

- Sollte die Bauzeit in die Brutzeit der Brutvogelarten der Offenlandschaft fallen, ist die Deponiefläche zuvor auf Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser. Insofern Erosionserscheinungen auftreten sollten, ist ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung anzulegen.
- Die Errichtung neuer Freileitung zur Stromableitung ist zu vermeiden.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008B). Das Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Zustands mit der Planungssituation vor.

Die Eingriffsermittlung umfasst den Geltungsbereich des B-Plans. Grundlage der Ermittlung des Kompensationsbedarfes ist, wie zuvor beschrieben, der Zustand von Natur und Landschaft zum Eingriffszeitpunkt (Kap. 3 und Karte 2, Anlage).

Tab. 1 Wertigkeit (Bestand Geltungsbereich B-Plan)

1	2	3	4	5	6	7
Code 3	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden					
1.1	versiegelte Fläche (Hubschrauberlandeplatz mit Zuwegung)	1.725,37	0,0	1,0	0,0	0,0
1.3	teilversiegelte Flächen (Feldwege)	764,6	1,0	1,0	1,0	764,6
2	Begleitvegetation					
2.4	Wegraine, Säume (LB 0, KA 1, HC 2)	1.264,74	4,0	1,0	4,0	5.058,96
3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung					
3.4	Intensivweide/-wiese, artenarm (EB 0)	63.031,21	2,0*	1,0	2,0	126.062,42
7	Gehölze					
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	3.048,33	3,0	1,0	3,0	9.144,99

³ Code nach Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008B).

1	2	3	4	5	6	7
Code 3	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
7.2	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50 %	3.553,21	5,0	1,0	5,0	17.766,05
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %	537,74	7,0	1,0	7,0	3.764,18
Summe		73.925				~162.561

* In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird das Grünland aufgrund der Vorbelastung durch den Deponiestandort mit der Wertstufe 2,0 bewertet.

In der nachfolgenden Abb. 15 wird der Bestand der Deponieoberfläche mit der überlagerten PV-Anlage und den geplanten Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Die Ermittlung der Wertigkeit erfolgt in Tab. 2.

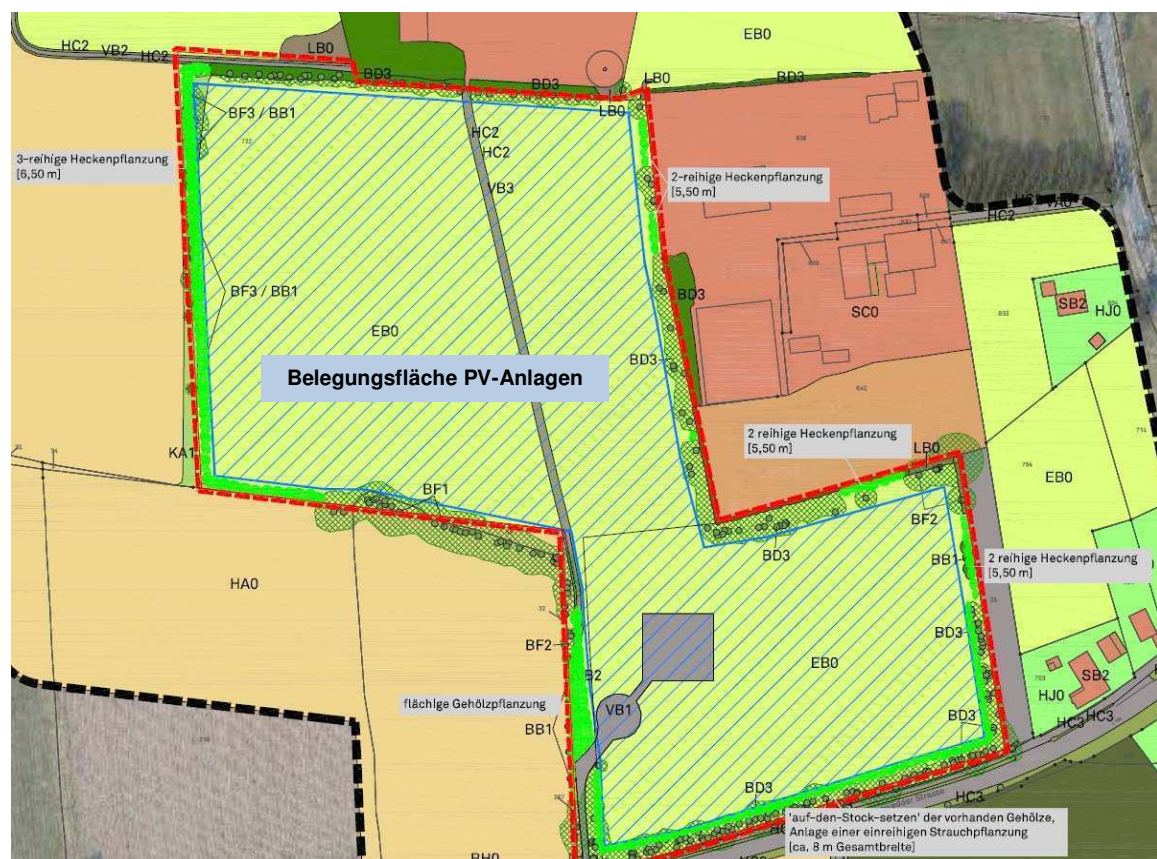


Abb. 15 Bestand 2012 mit überlagelter PV-Anlage und randlichen Gehölzpflanzungen

Tab. 2 Wertigkeit (Planung Geltungsbereich B-Plan)

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
Flächen PV-Anlage (ohne Hubschrauberlandeplatz)						
	Flächen zwischen den Modulreihen (50 % der gesamten Belegungsfläche*)	30.476,27	1,5	1,0	1,5	45.714,405
	Flächen unterhalb der Module (50 % der gesamten Belegungsfläche*)	30.476,27	1,0	1,0	1,0	30.476,27
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
1.1	versiegelte Fläche (Hubschrauberlandeplatz mit Zuwegung)	1.727,76	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3	teilversiegelte Flächen (Feldweg)	80,34	1,0	1,0	1,0	80,34
2	Begleitvegetation					
2.4	Wegraine, Säume (HC 2)	160,11	4,0	1,0	4,0	640,44
3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung					
3.4	Intensivweide/-wiese, artenarm	1.563,63	3,0	1,0	3,0	4.690,89
7	Gehölze					
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 % (Ergänzung durch Pflanzung einer einreihigen Strauchreihe aus einheimischen Gehölzen auf der Innenseite)	2.542,0	4,0**	1,0	4,0	10.168
7.2	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50 % (Neuanlage)	2.888,82	5,0	1,0	5,0	14.444,105
7.2	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50 %	3.472,06	5,0	1,0	5,0	17.360,3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %	537,74	7,0	1,0	7,0	3.764,18
	Summe	73.925				~127.339

* Belegungsfläche gesamt ca. 60.953 m, Überdeckung durch Module 50 %

** Aufwertung um eine Wertstufe: Ergänzung durch eine einreihige Strauchhecke standortgerechter Gehölze

Tab. 3 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Gesamtwert von A - Bestand	Gesamtwert von B - Planung	Wertdifferenz / Kompensationsdefizit (WP) $C = B - A$
162.561	127.339	-35.222

Insgesamt entsteht ein Kompensationsdefizit von 35.222 Wertpunkten. Bei einem Aufwertungspotenzial einer Ausgleichs- und Ersatzfläche um beispielsweise 2 Wertstufen, entsteht ein Flächenbedarf von ca. 1,8 ha.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Grenzen des B-Plans

Randliche Gehölzpflanzungen

Um den PV-Anlagenstandort in die Landschaft einzubinden werden standortgerechte Heckenpflanzungen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches angelegt bzw. bestehende Hecken-/ Gehölzstrukturen ergänzt (s. Kap. 5.1). Die Gehölzpflanzungen wurden in die Wertigkeit der Planung miteingerechnet.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Grenzen des B-Plans

Das verbleibende Kompensationsdefizit in einer Größenordnung von 35.222 Wertpunkten wird durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans ausgeglichen.

Grünlandextensivierung und Anlage einer Blänke

Aufgrund der Bedeutung der angrenzenden Flächen als Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes - insbesondere für den Kiebitz - und der Lage der Planfläche im Verbindungskorridor zwischen den Kiebitzlebensräumen, wird ein südlich der Eingriffsfläche liegendes Grünland durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet. Das Flurstück mit der Flurstücksnummer 280, Flur 5 liegt in der Gemarkung Avenwedde und hat eine Gesamtgröße von ca. 5,4 ha.

Ca. 1,24 ha der Gesamtfläche sind als geschütztes Biotop (GB-4016-0168) gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW ausgewiesen worden. Es handelt sich um eine Seggen- und binsenreiche Nasswiese mit Arten wie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Zweizeiliger Segge (*Carex disticha*), Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*), Gemeiner Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Binsenarten. Die Aufnahme des geschützten Biotopes erfolgte im Jahr 2011. Die Plausibilisierung des Biotopes durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh steht noch aus. Änderungen in der Einstufung der Wertigkeit sind somit noch möglich.

Das Biotop liegt innerhalb einer Grünlandfläche, die abzüglich des Biotopes ca. 2,47 ha

groß ist. Die Grünländer werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Flurstück umfasst des Weiteren einen Laubholzbestand, einen Fahrweg und Ackerland.

Extensivierung von Grünland (1,87 ha Intensivgrünland, 1,24 ha intensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland [Geschütztes Biotop])

Folgende Nutzungseinschränkungen sind zur Extensivierung des Grünlandes vorgesehen:

- Grünlandmahd außerhalb der Brutzeiten ab dem 15.06. (bei späten Bruten ab dem 15.06. Verschiebung der Mahd)
- möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
- kein Walzen nach dem 15.03.
- kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden
- keine Düngung bzw. ggf. reduzierte Düngung mit Stallmist.

Anlage einer ca. 600 m² großen Blänke innerhalb des Grünlandes

Insbesondere zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Kiebitz wird ein Flachgewässer mit periodischem Wasserstand angelegt. Blänken führen i. d. R. in den Wintermonaten bis in den Frühling hinein Wasser. Der gut stochebfähige Boden im Bereich der Blänke dient auch anderen Wiesenvögeln zur Nahrungsaufnahme.

Laut der Bodenübersichtskarte 1: 50.000 (Geologischer Dienst NRW 2012) liegt die Ausgleichsfläche in einem Bereich mit typischen Gleyböden, zum Teil Podsol-Gley, einem durch Grundwassereinfluss geprägten Bodentyp. Das Gelände fällt von der Straße nach Süden hin ab. Die Blänke wird daher im südlichen Drittel der Fläche in ausreichender Entfernung zu bestehenden Gehölzstrukturen angelegt.

Zur Anlage wird der Boden auf einer Fläche von ca. 600 m² abgeschoben. Die maximale Tiefe beträgt 0,5 - 0,8 m. Die Ränder werden flach gestaltet (Böschungsneigungen von 1 : 3 bis 1 : 10). Zur Unterhaltung wird die Blänke ab Oktober turnusmäßig jeweils zu einem Drittel gemäht. Sollten sich Röhrichte entwickeln, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten zur Röhrichtmahd einzuhalten. Nach § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG dürfen Röhrichte zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht zurückgeschnitten werden.

Die genaue Lage und Beschaffenheit der Blänke ist mit der Unteren Landschaftsbehörde vor Ort abzustimmen.

Das Aufwertungspotenzial der externen Kompensationsfläche wird nachfolgend dargestellt (Tab. 4). Die kartographische Darstellung erfolgt in Anlage 5.

Tab. 4 Aufwertungspotenzial externe Kompensationsfläche

Maßnahmen	Bestand	Zielbiotop	Aufwertung
Grünlandextensi- vierung auf ca. 18.700 m² (1,87 ha)	Intensivwiese/ -weide mit mäßigem Artenreichtum Grundwert 4 74.800 Wertpunkte	Artenreiche Mähwiese/ - weide Grundwert 5,5 102.850 Wertpunkte	28.050 Wertpunkte
Grünlandextensi- vierung auf ca. 12.400 m² (1,24 ha)	Feucht- und Nasswiese (Biotopschutz) Grundwert 6,5 80.600 Wertpunkte	Feucht- und Nasswiese (Biotopschutz) Grundwert 7 86.800 Wertpunkte	6.200 Wertpunkte
Anlage Blänke 600 m²	Intensivwiese / -weide mit mäßigem Artenreichtum Grundwert 4 2.400 Wertpunkte	Feucht- und Nasswiese/ - weide, Flutrasen, (Röhrich- te, Seggenriede) Grundwert 7 4.200 Wertpunkte	1.800 Wertpunkte
Summe Maßnahmenflächen 2,47 ha			Summe 36.050 Wertpunkte

Es entsteht ein Kompensationsüberschuss von 828 Wertpunkten
 (36.050 WP - 35.222 WP).

Durch die beschriebenen Maßnahmen kann eine vollständige Kompensation, der durch
 den B-Plan ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet werden.

6. Zusammenfassung

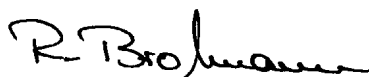
Auf der ehemaligen Deponie Avenwedde ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2010) und die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ durch die Stadt Gütersloh erforderlich. Beide Verfahren sollen parallel durchgeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 722, Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 7,4 ha.

Die Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Durch die Wahl einer bereits überprägten Konversionsfläche kann das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial reduziert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen wird eine Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008B). Als Kompensationsmaßnahme werden die innerhalb des Geltungsbereiches angelegten Gehölzpflanzungen, die der Einbindung der Anlagenfläche ins Landschaftsbild dienen, angerechnet. Das verbleibende Kompensationsdefizit in einer Höhe von 35.222 Wertpunkten wird extern durch die Extensivierung von Grünland (1,87 ha, 1,24 ha) und die Anlage einer Blänke (600 m²) auf dem Flurstück 280 tlw., Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde vollständig ausgeglichen.

Herford, April 2013



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
FN	Flächennutzungsplan
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MTB	Messtischblatt
PV	Photovoltaik
Tab.	Tabelle
tlw.	teilweise

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007)

Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Erarbeitet i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Hannover.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) [HRSG.] (2009)

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247: 168 S. + Anhang, Bonn-Bad Godesberg.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Internet: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/-Zeichnerischer_Teil/Blatt_21.pdf (Zugriff 12.09.2012)

DINTER, W. (1999)

Naturräumliche Gliederung. – In: LÖBF (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe 17: 29-36.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980A)

Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000, 2. Auflage.- Krefeld

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980B)

Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000, 2. Auflage.- Krefeld

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2012)

Webbasierte Bodenkarte 1: 50.000 von Nordrhein-Westfalen. Internet: http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf, <http://www.tim-online.nrw.de/> (Zugriff 18.09.2012)

KREIS GÜTERSLOH, UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (NOVEMBER 2012)

Digitale Daten Brutvogelkartierung, Funddaten (Arten), Kompensationsflächenkataster

KREIS GÜTERSLOH (2012)

Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete. http://www.kreis-guetersloh.de/-thema/150/sr_seiten/artikel/112180100000025642.php (Zugriff 12.09.2012)



STADT GÜTERSLOH (2012)

Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (wirksam seit dem 23.10.2007). Internet: http://www.guetersloh.de/Z3VldGVyc2xvaGQ0Y21zOjl0MDUy.x4s?catcode=downloa ds.downloadangebote_der_fachbereiche.gb_4.61.fnp2020.planzeichnung (Zugriff 12.09.2012)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten für die Mess-
tischblätter 4016. Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4016> (Zugriff 27.09.2012)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012B)

LINFOS – Landschaftsinformationssystem; diverse Daten. Internet: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Zugriff 27.09.2012)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN) (2012B)

Klimaatlas NRW. Internet: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/> (Zugriff 27.09.2012)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN) (2010)

Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen. Daten und Hintergründe. LANUV-
Fachbericht 27; Recklinghausen.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008A)

Arbeitsanleitung zur Biotopkartierung NW (Stand: 2008)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008B)

Nummerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; Recklin-
ghausen.

MEISEL, SOFIE (1959)

Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt
98 Detmold, 1:200.000. Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.), Remagen.

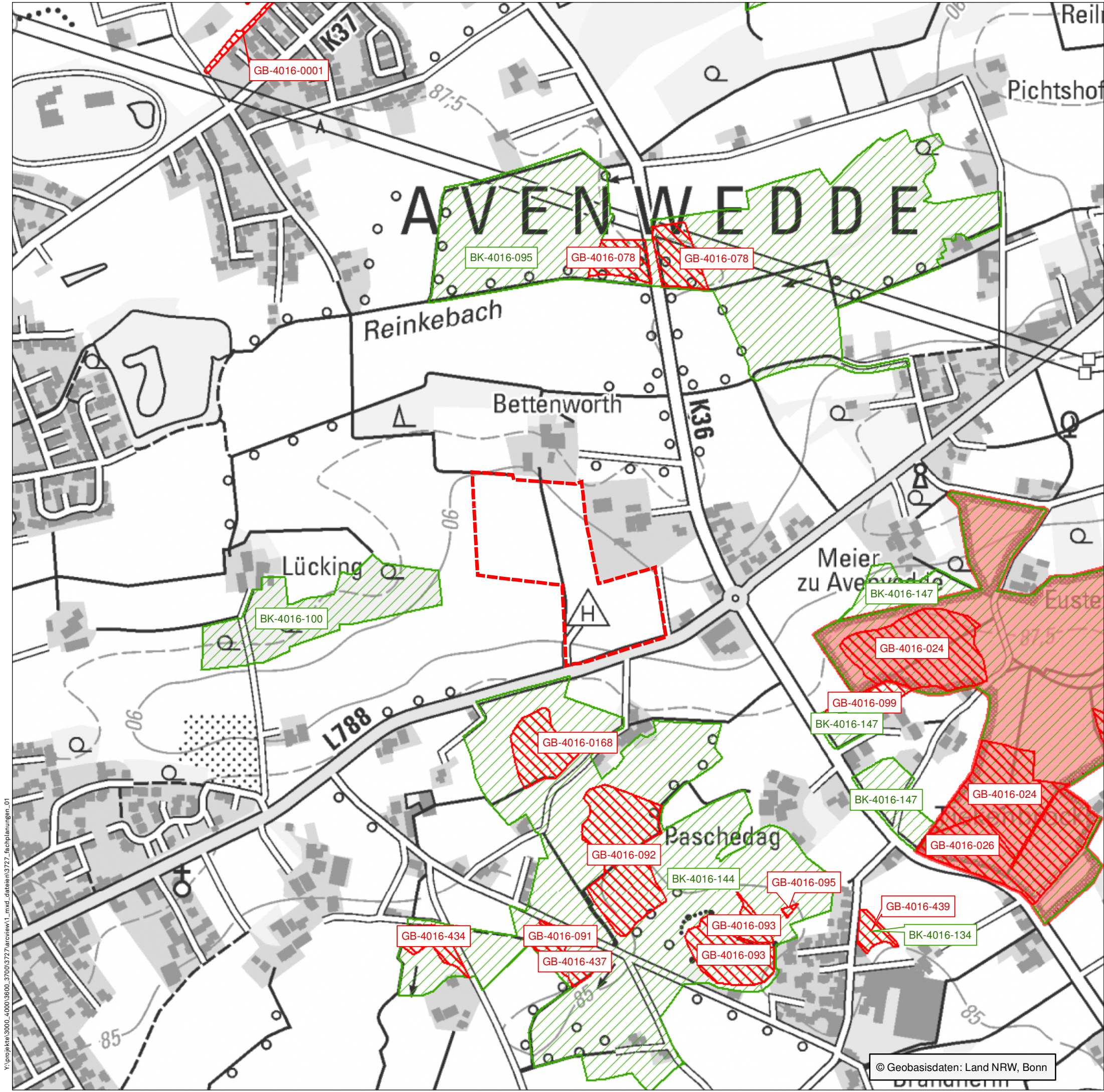
MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2012)

Umweltdaten vor Ort. Internet: <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> (Zugriff 12.06.2012)

NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND) (2012)

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Basierend auf einer
Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e. V. (heute:
BSW-Solar) und Naturschutzbund Deutschland. Ursprüngl. Fassung 2005, aktuali-
siert 2012, Bonn / Berlin.





Legende

Grenzen

 Geltungsbereich B-Plan

Schutzgebiete und -Objekte

 Landschaftsschutzgebiet

 Naturschutzgebiet Große Wiese

 geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG
i. V. m. § 62 LG NRW

Sonstiges

 Biotopkataster

Freiflächenphotovoltaikanlage Gütersloh



Auftraggeber:

Fachplanungen

Anlage 1

Umweltbericht

Maßstab: 1:7.500

Projekt Nr.: 4011

Plangröße: A3

Datum: Nov 2012

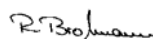
gezeichnet: Ri

bearbeitet: Ri



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Korte Meier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32061 Herford
T +49 (0)52 21 97 39-0
F +49 (0)52 21 97 39-30

geprüft: 

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn



Legende

Grenzen

- Geltungsbereich B-Plan
- Untersuchungsgebiet

Biotoptypen (Bestand)

- Gehölze
 - BA1 Feldgehölz aus einheimischen Arten
 - BB1 Gebüsch
 - BD3 Gehölzstreifen
 - BF1 Baumgruppe, Baumreihe
 - BF3 Einzelbaum
 - BH0 Allee
- eingemessener Kronendurchmesser
- Erstaufforstung
 - BM2 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen mit Laubbäumen
- Grünland
 - EB0 Fettweide
 - EC1 Nass- und Feuchtwiese
- Acker
 - HA0 Acker
- Rain, Straßenrand
 - HC2 Grünlandrain
 - HC3 Straßenrand
- Halde, Aufschüttungen, Verfüllungen
 - HF0 Halde, Aufschüttung
- Garten
 - HJ0 Garten
- flächenhafte Hochstaudenfluren
 - LB0 Hochstaudenflur, flächenhaft
- Saum- bzw. linienförmige Hochstaudenflur
 - KA1 Ruderaler, feuchter (nasser) Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur
- Siedlungsflächen
 - SB2 Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung
 - SB5 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen
 - SC0 Gewerbe- und Industrieflächen
- Verkehrs- und Wirtschaftswege
 - VA0 Verkehrsstraßen
 - VA2b Bundesstraße
 - VB1 Feldweg, befestigt
 - VB2 Feldweg, unbefestigt
 - VB3 land-, forstwirtschaftlicher Weg
 - VB5 Rad-, Fußweg

Freiflächenphotovoltaikanlage Gütersloh



Auftraggeber:

Bestandsplan Biotoptypen (September 2012)

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

KorteMeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Düststraße 92
32051 Herford
T +49(0)52 21 97 39-0
F +49(0)52 21 97 39-30

Anlage 2

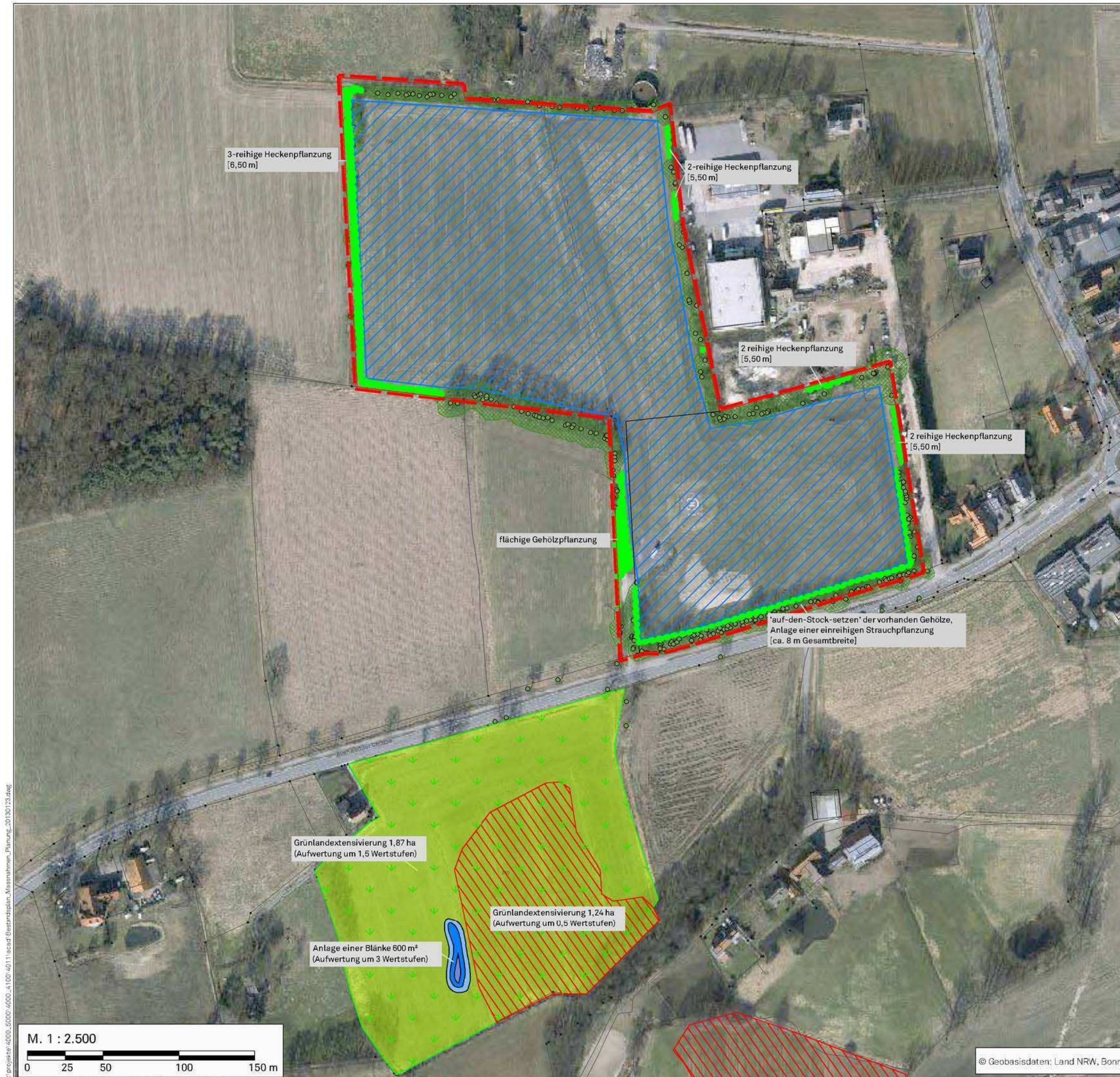
Maßstab: 1:2.500
Projekt-Nr.: 4011
Plangröße: DIN A3
Datum: Nov 2012
gezeichnet: Lu/Ri
bearbeitet: Ri

geprüft: R. Brokmann

M. 1 : 2.500

0 25 50 100 150 m

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn



Legende

Grenzen

 Geltungsbereich B-Plan

Fachplanungen

 geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW

Biotoptypen (Bestand)

 Gehölze

 eingemessener Kronendurchmesser

Planung

 Belegungsfläche Photovoltaikanlagen

Maßnahmen

 Pflanzung von Heckenstrukturen

 Grünlandextensivierung

 Anlage einer Blänke

Freiflächenphotovoltaikanlage Gütersloh



Auftraggeber:

Planung, Maßnahmen

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

KorteMeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
T +49(0)52 21 97 39-0
F +49(0)52 21 97 39-30

Anlage 3

Maßstab: 1:2.500

Projekt-Nr.: 4011

Plangröße: DIN A3

Datum: Jan 2013

gezeichnet: LÜ/Ri

bearbeitet: Ri

geprüft: 

M. 1 : 2.500

0 25 50 100 150 m

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 im Parallelverfahren

Photovoltaikanlage Avenwedde

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Stadt Gütersloh

5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 im Parallelverfahren

Photovoltaikanlage Avenwedde

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Gütersloh
Fachbereich Stadtplanung
Berliner Straße 70
33332 Gütersloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Landschaftsökol. Kerstin Richter

Herford, November 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2	Prüfverfahren.....	4
2.3	Beschreibung des Plangebietes.....	5
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	5
2.5	Verwendete Datengrundlagen	5
2.5.1	Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen.....	6
2.5.2	Fachinformationssysteme	6
2.5.3	Digitale Daten des Kreis Gütersloh	6
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	7
3.1	Wirkfaktoren	7
3.2	Artenspektrum	9
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	9
4.	Vermeidung- und Verminderung	11
5.	Zusammenfassung.....	11
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lageplan, unmaßstäblich (TK 1: 25.000).....	1
Abb. 2	Faunistische Daten (Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde November 2012), unmaßstäblich.....	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	8
Tab. 2	Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums	9

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage I	Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Messtisch- blattes (MTB) 4016 sowie ihr Vorkommen in den überplanten Biotopen (LANUV 2012A)
----------	---

1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur Gewinnung erneuerbarer Energien ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer ehemaligen Deponie bei Avenwedde, Stadt Gütersloh beabsichtigt (Abb. 1).

Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2010) und die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ durch die Stadt Gütersloh erforderlich. Beide Verfahren sollen parallel durchgeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 722, Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 7,4 ha.

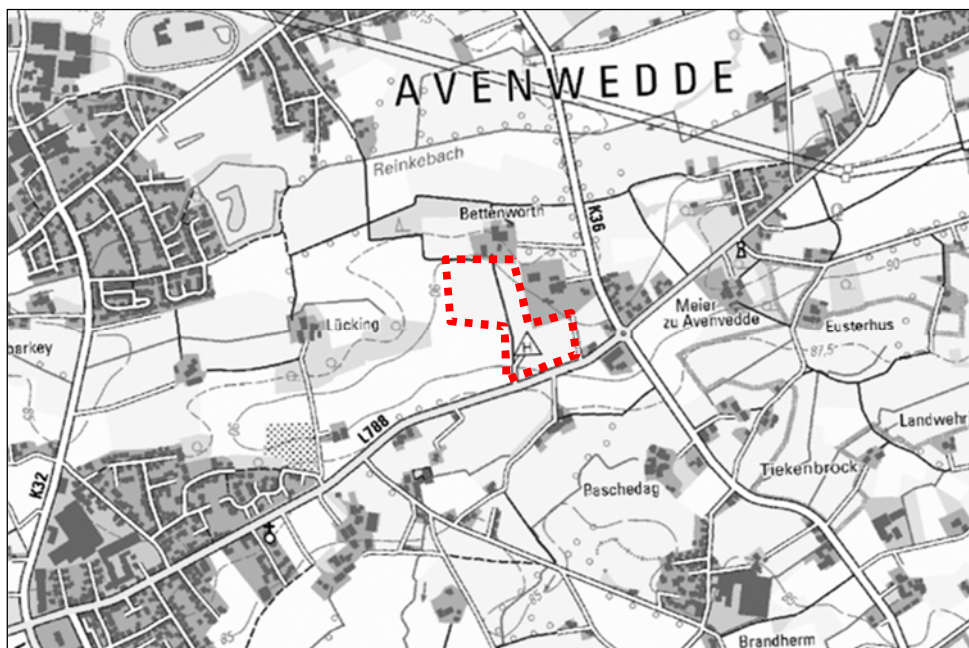


Abb. 1 Lageplan, unmaßstäblich (TK 1: 25.000)

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen (planerischen) Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MUNLV (2010) sowie die Handlungsempfehlungen des MWEBWV / MKULNV (2010) und überprüft die mögliche Betroffenheit sogenannter „planungsrelevanter“ Arten. Diese Prüfung erfolgt im Wesentlichen anhand einer allgemeinen Datenrecherche sowie einer Potenzialabschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen.

Die Ergebnisse stellen eine Ergänzung zum erarbeiteten Umweltbericht zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ der Stadt Gütersloh dar.

Sie dienen dem Nachweis, dass die oben genannten artenschutzrechtlichen Vorschriften der Planung nicht entgegenstehen.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Vorhabengenehmigung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen des § 44 Abs. 1, 5 und 6 BNatSchG sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) *Es ist verboten,*

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Da das geplante Vorhaben gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einen zulässigen Eingriff darstellt, der den Vorschriften des Baugesetzbuches unterliegt, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 anzuwenden. Nach diesen gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten betroffen, die im Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind, zu den europäischen Vogelarten zählen oder aber zu den in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten gehören, liegt nur dann kein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 5 können für genehmigungspflichtige Vorhaben – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) kann gewährleistet werden, dass ggf. trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahme und Befreiung

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in die folgenden drei zu bearbeitenden Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fachplanungen und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit noch nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise) hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Land Nordrhein-Westfalen eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten sind als sogenannte „planungsrelevante Arten“ zu berücksichtigen.

2.3 Beschreibung des Plangebietes

Die Deponieoberfläche ist nach Stilllegung mit einer ca. 1 m hohen Deckschicht abgedeckt worden und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Intensivgrünland) genutzt. Zu den angrenzenden Flächen hin ist die Planfläche durch eine deutliche Geländekante abgesetzt.

Das Intensivgrünland ist artenarm ausgeprägt und wird von typischen Weidegräsern dominiert. Kräuter sind insgesamt selten.

Entlang der Deponieränder verlaufenen Gehölzstrukturen verschiedenen Alters und Zusammensetzung. Zu erwähnen ist hier die ältere Eichenreihe entlang des westlichen Südrandes mit Bruthöhendurchmessern von ca. 40 – 60 cm.

Im nahen Umfeld des Vorhabenbereichs befinden sich nur wenige Wohnhäuser. Nördlich befindet sich eine bewirtschaftete Hofstelle. Östlich grenzen Gewerbeflächen an die Deponie an. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an, auf denen in Jahr 2012 Mais angebaut wurde. Südlich verläuft die Landesstraße L 788.

Von der Errichtung der PV-Anlage ist ausschließlich das Intensivgrünland auf der Deponieoberfläche betroffen.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Anlagenstandort. Artenschutzrechtliche relevante Fernwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

Anhand der bestehenden Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs sowie Angaben aus Fachinformationssystemen lassen sich bereits gute Einschätzungen bzgl. einer möglichen Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten ableiten. Zu den berücksichtigten Informationssystemen gehören das

- „@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung“ und das
- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“.

Des Weiteren wurden vorhandene Daten zu Brutvögeln und weiteren Funddaten (Arten) beim Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde abgefragt. Eigene Erfassungen wurden nicht durchgeführt.

2.5.1 Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen

Hinsichtlich der Biotopstrukturen (siehe Kap. 2.3) bietet die Anlagenfläche ein Potenzial für das Vorkommen für Arten der Offenlandbereiche. Zu diesen zählen brütende Vogelarten und Greifvogelarten, für die die Fläche Bestandteil von Jagdrevieren sein kann. Gleiches gilt für jagende Fledermausarten.

Die angrenzenden Gehölzstrukturen bieten einen Lebensraum für Gebüsch- und Nischenbrüter. Für Horst- und Höhlenbrüter oder Fledermäuse (Quartiere) kommt dem älteren Eichenbestand an der westlichen Südseite eine Bedeutung zu.

2.5.2 Fachinformationssysteme

Von den oben genannten Datenquellen liefert das **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“** in der weiträumigen Betrachtung des Raums für das Messtischblatt der TK 25 Nr. 4016 Gütersloh Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 31 Arten (für den Lebensraumtyp Fettwiesen/-weiden, siehe Anlage). Diese teilen sich auf in 9 Säugetierarten, 21 Vogelarten und eine Amphibienart.

Laut „**@LINFOS - Landschaftsinformationssystem**“ sind für die Deponieoberfläche bislang keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen worden. (LANUV 2012B).

2.5.3 Digitale Daten des Kreis Gütersloh

Die digitalen Daten der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh (November 2012) werden nachfolgenden für einen 500 m Radius um den Geltungsbereich des B-Plans dargestellt (Abb. 2 2). Für den direkten Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Arten vor. Auf den umgebenden Flächen insbesondere in der Niederung des Reinkebachs wurden vor allem Brutvögel der Offenlandschaft nachgewiesen.

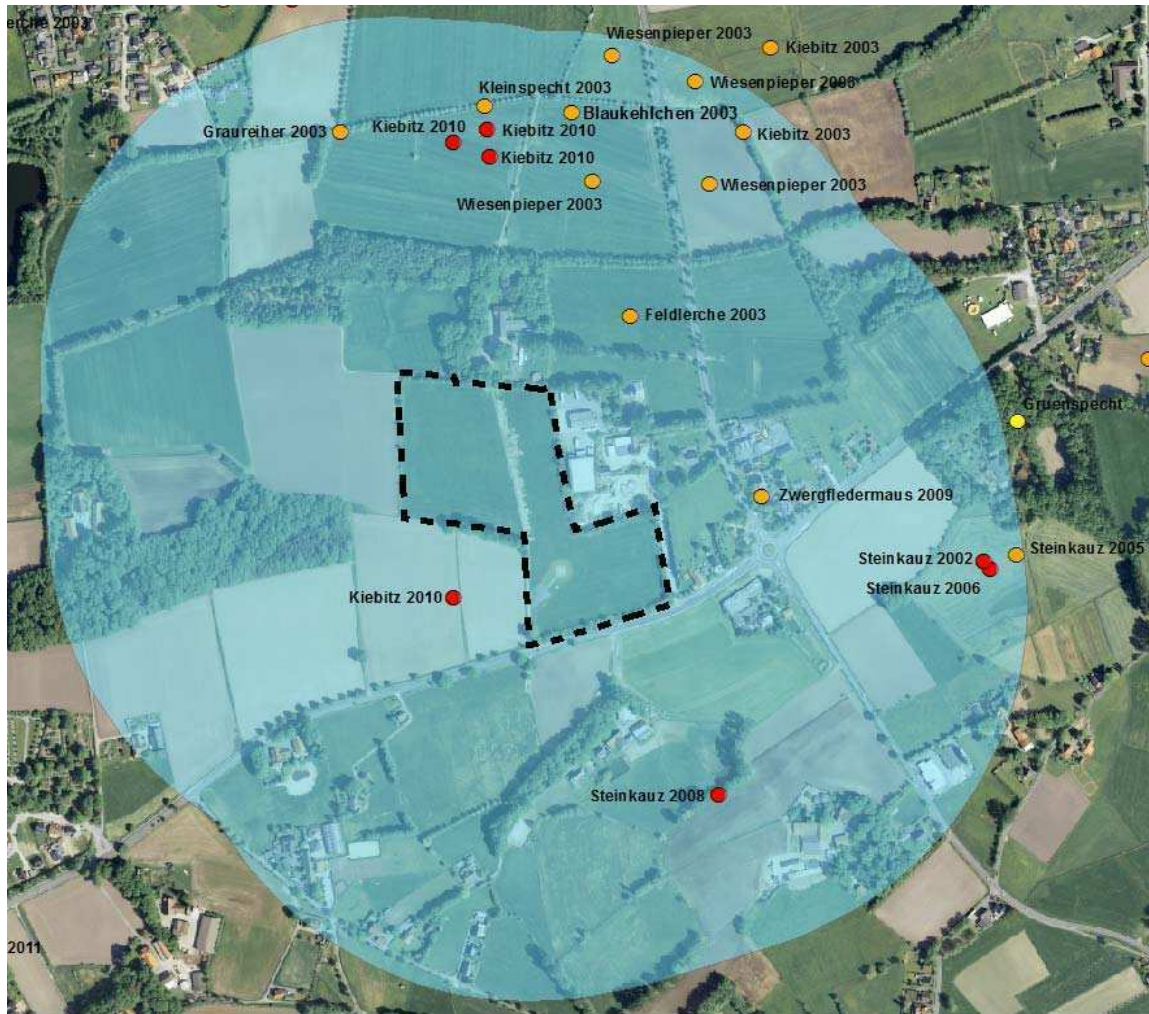


Abb. 2 Faunistische Daten (Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde November 2012), unmaßstäblich

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung (Tab. 2) stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar. Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Empfindlichkeiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen abgeschätzt werden.

Tab. 1 potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabensbestandteil	potenzieller Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung
baubedingt		
Baustelleneinrichtungen	• temporäre Überbauung / Flächenbeanspruchung	• Habitatverlust / -degeneration
Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	• Verlärmung • Staubentwicklung, Abgase • Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
		• Beunruhigung
		• Veränderung der Standorteigenschaften
anlagebedingt		
Modulflächen	• kleinflächige Versiegelung / dauerhafte Überbauung	• Habitatverlust / -degeneration
	• Verschattung	• Veränderung der Habitatstruktur
	• Veränderung der Landschaftsstruktur	• verstärkte Zerschneidungswirkungen
	• Lichtreflektionen / Blendung	• Beunruhigung
Einzäunung	• Räumliche und optische Trennwirkung	• Barrierewirkungen

Durch die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es anlage- und baubedingt zu einer flächendeckenden Habitatveränderung auf der Anlagenfläche.

Durch eine entsprechende Einzäunung der Flächen, die auch weiterhin einen Austausch zwischen der Anlagenfläche und den umliegenden Strukturen ermöglichen, kann eine Isolation der Anlagenfläche verhindert und die generelle Beeinträchtigung des Gesamttraums möglichst gering gehalten werden.

Durch den Einsatz reflexionsarmer Module kann eine Blendung der Avifauna vermieden werden. Die Reflexion des einfallenden Lichtes auf den Modulen ist schon aus rein wirtschaftlichen und energetischen Gründen generell unerwünscht. Laut BfN (2009, S. 125) ist zudem zu bedenken, „[...] dass bei Reflexionen naturgemäß eine „aktive“ Lichtquelle vorhanden sein muss, sodass Störungen während der Dunkelheit (z. B. nächtlicher Vogelzug, nachtaktive Tiere) auszuschließen sind. Dies ist z. B. auch für Fledermausarten zu berücksichtigen, die generell dämmerungs- und nachtaktiv sind. Auch die mögliche Verwechslungsgefahr von größeren Photovoltaikfreiflächenanlagen mit Wasserflächen, z. B. für Wasservögel, wird laut genannter Quelle durch eine leichte Schrägstellung der einzelnen Module, wie sie aufgrund des Reliefs für die beiden gewölbt modulierten Deponiestandorte erfolgen wird, weitestgehend ausgeschlossen.

Mit dem Vorhaben verbundene betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind zu vernachlässigen. Die elektromagnetische Strahlung der Module ist so gering, dass sie als nicht erheblich einzustufen ist.

3.2 Artenspektrum

Betrachtet werden die für das Messtischblatt 4016 als planungsrelevant eingestuften Arten und die Arten der digitalen Daten des Kreises Gütersloh.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die Bestandsanalyse stützt sich im Wesentlichen auf die vorhandenen Kenntnisse zur Verbreitung planungsrelevanter Arten sowie der Lebensraumausstattung des Planungsraums. In der Summe lässt sich dadurch das zu betrachtende Arteninventar bereits in der nachstehenden Vorprüfung (Stufe I) deutlich absichten.

Tab. 2 Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums

Artengruppe	(potenzielle) Betroffenheiten	Weitere artenschutzrechtliche Betrachtung?
Avifauna Brutvögel	Die genannten Lebensraumtypen bieten ein Potenzial für das Vorkommen von Arten der Offenlandschaften. Direkte Nachweise liegen für die Fläche jedoch nicht vor (Kreis Gütersloh, November 2012). Von den für NRW für das Messtischblatt aufgeführten Arten, ist ein Brutvorkommen der Feldlerche zwar potenziell möglich, aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht wahrscheinlich. Bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist der Bruterfolg vor allem von der Nutzungsintensität abhängig. Bei Untersuchungen konnte zudem gezeigt werden, dass zahlreiche Arten wie Feldlerche und Rebhuhn auch auf den Freiflächen zwischen den Modulen brüten (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, BfN 2009). Es wird davon ausgegangen, dass die Anlagenfläche aufgrund der umgebenden Gehölze, der fehlenden freien Sichtverhältnisse und dem die Fläche querenden Feldweg kein geeignetes Bruthabitat für Wiesenvögel, wie den Kiebitz, darstellt. Die Deponiefläche liegt jedoch in einem Verbindungskorridor zwischen der Niederung des Reinkebachs und den südlich der Landesstraße liegenden Wiesensbiotopen, die an das Naturschutzgebiet Große Weise anschließen, liegen (Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Gütersloh, Schreiben vom 04.10.2012). Potenzielle Nahrungsflächen können verloren gehen - von essentiellen Beeinträchtigungen wird aber nicht ausgegangen.¹ Um Betroffenheiten von Brutvogelarten der Offenlandschaften sicher ausschließen zu können, werden die Flächen - sollte die Bauzeit in die Brutzeit (März – August) fallen – zuvor auf Brutvorkommen kontrolliert. Durch den Lückenschluss vorhandener Hecken- / und Gehölzstrukturen kann eine Fernwirkung der Anlagenfläche vermieden werden.	Nein

¹ Beeinträchtigungen essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird (MBV / MKUNLV 2010, KRATZSCH zu § 44 in SCHUHMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010).

Artengruppe	(potenzielle) Betroffenheiten	Weitere artenschutzrechtliche Betrachtung?
	Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass es durch die Pflanzung weiterer Hecken zu einer Verdrängung von Brutvögeln kommt, da die PV-Anlagenfläche nur auf der Westseite an die freie Landschaft angrenzt und hier bereits Gehölzstrukturen bestehen. Da die randlichen Gehölze weitestgehend erhalten bleiben, werden Betroffenheiten von <u>Gehölz- und Nischenbrütern</u> ausgeschlossen.	
Avifauna Gastvögel	Greifvögel, wie die potenziell vorkommenden Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, können die Deponieoberfläche zur Jagd nutzen. Dem Standort kommt aber in dieser Hinsicht keine essenzielle Bedeutung zu. Die genannten Arten haben relativ weite Aktionsräume, sodass für potenziell vorkommende Greifvögel ein Ausweichen in ähnlich geartete Strukturen im Umfeld als möglich erachtet wird. Auch für potenziell vorkommende bzw. nachgewiesene Vogelarten mit kleineren Aktionsradien wie Steinkauz und Schleiereule, die möglicherweise innerhalb der extensiven Offenbereiche ihre Nahrung suchen, wird die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Die Flächen werden insgesamt nicht als essenzieller Habitatbestandteil eingestuft. Eine jagdliche Nutzung der späteren Anlagenfläche durch Greifvögel wird zumindest eingeschränkt auch weiterhin möglich sein (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007). Darüber hinaus kann die Fläche als Nahrungsrevier insbesondere von Arten, die in angrenzenden Gehölzstrukturen brüten, aufgesucht werden. Für diese werden auch bei Realisierung der PV-Anlagen kleinräumig zwischen den Modulen extensive Offenbereiche verbleiben, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Zudem sind im Umfeld weitere Grünlandnutzungen vorhanden, auf die ggf. anteilig ausgewichen werden kann. Es liegen keine Hinweise vor, die vermuten lassen, dass der Fläche eine besondere Bedeutung als Rastfläche zukommt.	Nein
Fledermäuse	Alle Arten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und sind somit im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu betrachten. Potenziell im Raum vorkommende Fledermäuse werden in der Anlage aufgeführt. Vor allem für die in Offenlandbereichen jagenden Fledermausarten, wie z. B. dem Abendsegler, kann die Deponiefläche eine Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen. Ein Ausweichen auf angrenzende Strukturen ist möglich, von essenziellen Betroffenheiten ist somit nicht auszugehen. Das Kollisionsrisiko wird als gering eingestuft ebenso wie die Beeinträchtigung der Jagdflüge (vgl. BfN 2009).	Nein

Artengruppe	(potenzielle) Betroffenheiten	Weitere artenschutzrechtliche Betrachtung?
Amphibien	Ein Vorkommen der für das Messtischblatt genannten Arten Kleiner Wasserfrosch (Anlage) im Vorhabenbereich wird aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten als unwahrscheinlich ausgeschlossen.	Nein
Reptilien	Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilien im Vorhabenbereich wird aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten als unwahrscheinlich ausgeschlossen.	Nein
Heuschrecken / Schmetterlinge	Von den in NRW vorkommenden artenschutzrechtlich zu betrachtenden Heuschrecken- und Tagfalterarten liefern die Messtischblätter keine Hinweise auf ein Vorkommen. Das Intensivgrünland verfügt über keinen ausgeprägten Blühaspekt, besondere Vorkommen sind daher insgesamt nicht zu erwarten. Darüber hinaus wäre eine weitere Nutzung aufgrund des teilweisen Erhalts der Vegetationsstruktur mit Einschränkungen möglich. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung entfällt daher.	Nein

Von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der geplanten PV-Anlagenfläche wird insgesamt nicht ausgegangen. Betroffenheiten können aus genannten Gründen ausgeschlossen werden. Auf eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II, Kap. 2.2) kann daher verzichtet werden.

4. Vermeidung- und Verminderung

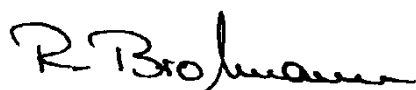
Sollte die Bauzeit in die Brutzeit der Brutvogelarten der Offenlandschaft fallen, ist die Deponiefläche zuvor auf Brutvorkommen zu kontrollieren.

5. Zusammenfassung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig sind.

Höchstvorsorglich wird eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme definiert.

Herford, November 2012



6. Literatur- und Quellenverzeichnis

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007)

Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Erarbeitet i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Hannover.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) [HRSG.] (2009)

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247: 168 S. + Anhang, Bonn-Bad Godesberg.

EU-KOMMISSION (2007)

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

KREIS GÜTERSLOH, UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (NOVEMBER 2012)

Digitale Daten Brutvogelkartierung, Funddaten (Arten), Kompensationsflächenkataster

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten für die Messfischblätter 4016. Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4016> (Zugriff 27.09.2012)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012B)

@LINFOS – Landschaftsinformationssystem; diverse Daten. Internet: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Zugriff 27.09.2012)

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)- Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV / MKULNV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Stand: 22.12.2010)

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE [HRSG.] (2010)

Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 2. Auflage 2010. Kohlhammer; Stuttgart: 1043 S.



Anlage I Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Mess- tischblattes (MTB) 4016 sowie ihr Vorkommen in den überplanten Bio- topen (LANUV 2012A)

Deutscher Name	Wissensch. Name	MTB-Nr.	Status	Fettwiesen/- weiden	EZ in NRW (ATL) ²
Säugetiere					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	4016	vorhanden	x	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	4016	vorhanden	x	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	4016	vorhanden	(x)	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	4016	vorhanden	(x)	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	4016	vorhanden	x	U
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	4016	vorhanden	x	U
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	4016	vorhanden	x	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4016	vorhanden	(x)	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4016	vorhanden	(x)	G
Vögel					
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4016	brütend	xx	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	4016	brütend	x	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	4016	brütend	x	U-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	4016	brütend	x	G
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	4016	brütend	x	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	4016	brütend	(x)	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	4016	brütend	x	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	4016	brütend	(x)	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	4016	brütend	(x)	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	4016	brütend	(x)	G-
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	4016	brütend	x	G-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	4016	brütend	x	U
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	4016	brütend	(x)	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	4016	brütend	x	G
Schwarzspecht	<i>Drocopus martius</i>	4016	brütend	(x)	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	4016	brütend	(x)	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	4016	brütend	xx	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	4016	brütend	x	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	4016	brütend	(x)	U-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	4016	brütend	(x)	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	4016	brütend	(x)	G
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	4016	vorhanden	(x)	G

² Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung): S → ungünstig/schlecht (rot), U → ungünstig/unzureichend (gelb), G → günstig (grün), ATL → atlantische biogeographische Region

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 Baugesetzbuch

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“

Az. 61/4-3.4.5

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 Baugesetzbuch

1. Planungsziel

Vorgesehen ist die Realisierung einer Photovoltaik-Anlage (Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie) auf einer Freifläche an der Avenwedder Straße. Hierbei handelt es sich um eine Altablagerung (ehemaliger Deponiestandort). Die Fläche liegt im Freiraum außerhalb der Siedlungsbereiche und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Sie wurde in der Vergangenheit als Grube, Deponie und teilweise als Hubschrauberlandeplatz genutzt. Momentan wird sie landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Planungs- und baurechtlich ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen im Außenbereich ausgeschlossen, da sie nicht wie z.B. die Nutzung der Wind- oder Wasserenergie nach § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich privilegiert ist. Hingegen können Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, an und in Fassaden von Gebäuden gesetzlich privilegiert errichtet werden. Um den Freiraum zu schonen und eine weitergehende Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, werden Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen als Ausnahme angesehen, für die eine städtebauliche Planung erforderlich wird. Diese Systematik findet sich auch im EEG wieder. Für das Vorhaben wird geltend gemacht, dass es sich bei dem Standort um eine Altablagerung und somit um eine Konversionsfläche im Sinne des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – handelt, woraus sich bestimmte Vergütungspflichten für den Netzbetreiber ergeben.

Für das Vorhaben an der Avenwedder Straße wird die Durchführung von Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) notwendig. Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Größe von 7,0 ha.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Bauleitplanung besteht die Pflicht zur Prüfung alternativer Standorte. Hierfür werden alle 56 Altablagerungsstandorte im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung zur Errichtung von Solaranlagen bewertet. Die meisten Altablagerungsstandorte können aufgrund einer planerischen Erstanalyse für die Errichtung von Solaranlagen ausgeschlossen werden. Für mehrere Altablagerungen wird eine detaillierte Betrachtung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Umwelt der Stadt Gütersloh und dem Kreis Gütersloh als unterer Landschafts- und Bodenschutzbehörde durchgeführt. Im Ergebnis wird die Altablagerung an der Avenwedder Straße als am ehesten für die Errichtung von Solaranlagen geeignet angesehen.

Mit der 5. Änderung des FNP 2020 ist im Einklang mit bundesrechtlichen und regionalplanerischen Zielsetzungen keine über den Geltungsbereich hinausgehende Erweiterung oder Verfestigung des Gebäudebestandes im Kreuzungsbereich Avenwedder/ Isselhorster/ Sürenheider Straße verbunden. Dies wird auch dadurch erreicht, dass keine Bauflächendarstellung (z.B. eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“) gewählt wird, sondern die Darstellung einer Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Diese Darstellungsmöglichkeit für den Flächennutzungsplan wurde 2011 durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden unter § 5 (2) Nr. 2b in das BauGB aufgenommen.

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Die Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht zur 6. Änderung des FNP 2020 und zu Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ dargestellt und durch die Festsetzungen umgesetzt. Der Geltungsbereich liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen wird eine Kompensationsmaßnahme erforderlich. Als Kompensationsmaßnahme werden die innerhalb des Geltungsbereiches angelegten Gehölzpflanzungen, die der Einbindung der Anlagenfläche ins Landschaftsbild dienen, angerechnet. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird extern durch die Extensivierung von Grünland und die Anlage einer Blänke vollständig ausgeglichen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nach einer grundsätzlichen Vorberatung der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Altablagerungen im Freiraum am 24.05.2012 hat der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh am 30.08.2012 die Beschlüsse zur 5. Änderung des FNP 2020 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ im Parallelverfahren getroffen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 17.09. bis zum 01.10.2012. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 08.03. bis zum 12.04.2013. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen zur 5. Änderung des FNP 2020 abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 17.09. bis zum 05.10.2012. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 08.03. bis zum 12.04.2013. Es sind im Wesentlichen Anregungen zur Behandlung in der verbindlichen Bauleitplanung vorgetragen worden, die auch dort behandelt wurden. Die Anregungen wurden berücksichtigt, die Planunterlagen entsprechend ergänzt.

4. Planentscheidung und Genehmigung

In der abschließenden Gesamtprüfung der Planung hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 14.06.2013 das Gesamtkonzept bestätigt und den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020) gefasst. Die Genehmigung gemäß § 6 (1) BauGB erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 25.07.2013.

Die Bürgermeisterin
i.A.
gez.
Dr. Zirbel
Fachbereichsleiter